. rev.
49.

Darstellung der Mainzer Revolution

oder

umständliche und freymüthige

Erzehlung

aller Vorfallenheiten, die sich seit dem entstandenen französischen Revolutionskrieg zugetragen, und die einen Bezug auf den Krieg, auf die Uebergabe der Festung, oder auf den Klub und dessen grausames Verfahren gegen die anders Gesinnte haben,

mit allen nöthigen Beylagen.

Zwölftes Heft.

Frankfurt und Leipzig
bey Johann Gottlob Pech
und in Commißion bey dem Buchbinder Ulrich Ritter
in Mainz 1794.

VIII.

Während diesen Vorfallenheiten bei Worms kam der größte Theil der in und bei Bingen gelegenen französischen Mannschaft mit ihrer Bagage, theils auf dem Chausseeweg, theils durch den Wald bei Gonzenheim, einzelweis und so abgemattet nach Mainz, daß der größte Theil hievon, auf der großen Bleiche und dem Thiermarkte beinahe ganz kraftlos auf die Erde sank. Dieses und die gewisse Nachricht daß die preussischen Vorposten schon auf dem Berge bei Niederingelheim stünden, verursachte bei der Besatzung, den französischen Kommissarien und den neufränkischen Anhängern eine äusserst verwirrende Stille, sodaß die französische Kommissarien mit zerstörten Gesichtern hin und her liefen, und ihre besten Sachen zusammen tragen ließen. Abends spät wurden alle Rüstwägen, die Kriegskasse mit der Kriegskanzlei aufgeladen, und alles reisefertig gemacht, so daß die deutschgesinnten Einwohner glaubten, die Franzosen würden nun ganz in der Stille abziehen, und in dieser Freude vergieng die Nacht, und man sahe am kommenden Morgen die preussischen Hussaren

schon in der Gegend von Findheim, und nun verbreitete sich ein Gerücht, welches alle Einwohner in Furcht und Schrecken sezte. Es hies nemlich: Nachmittags von 2 bis 4 Uhr (30. März) sollte geplündert werden, jederman beschäftigte sich seine beste Habseeligkeiten so viel möglich zu verstecken, und erwartete in der größten Bangigkeit die genannte Stunde. Die Stunde kam, aber die Plünderung unterblieb, und niemand wußte, ob diese nur von einem Bösewicht, die Bürger zu beunruhigen, ersonnen war, oder ob sie nur darum unterlassen wurde, weilen schon allenthalben um Mainz Preussen streiften, die bei unternommener Plünderung die fürchterlichste Rache an den Franzosen genommen haben würden. Nach endlich angenahetem Abend giengen die Pariser Nationalkonventskommissaire Merlin und Reubel nebst dem Oberkriegskommissair Blanchard, mit der Kriegskasse und sämmtlichem Personale nebst allen Bagagewägen, von Mainz nach Worms ab, um von da aus, noch ungehindert nach Frankreich zu kommen, allein diese Absicht wurde ihnen vereitelt, denn in der Gegend von Worms entstand an selbem Tage eine Attake, die zum Nachtheil der Franzosen ausfiel, und wodurch leztere zurükgedrükt wurden, so daß

nun

nun für die Franzosen kein Durchkommen mehr war, deßhalb mußten auch die Nationalkommissarien und Blanchard, nebst den lezten aus Mainz genommenen Geißeln wieder zurück nach Mainz, wo die Einwohner Morgens sehr früh durch einen ausserordentlichen Lärmen, wie auch durch das sehr starke Rasseln der Wagen aus dem Schlafe gewekt wurden. Alles sprang an das Fenster und sahe (31ten März) alle Bagage- und Rüstwagen im vollen Galoppe wieder zurück kommen, niemand stellte sich das Unglück so vor, wie es den Franzosen zugestosen, bis endlich etwas später alle von Rheintürkheim bis Weissenau gelegene französische Truppen, in der größten Unordnung zum Neuenthor herein kamen, und der Länge nach, vor Mattigkeit und Elend auf den Strassen liegen blieben. Wegen dieser Begebenheit stieg der Haß der Linientruppen gegen die Nationalgarden, welche um nur desto geschwinder laufen zu können ihre Flinten, Patrontaschen und ihre Tornister von sich geworfen hatten, so sehr, daß nachher mehrere Zwistigkeiten unter denselben entstanden.

IX. Inzwischen war nun die französische Armee, welche während fünf Monaten die

Gegenden von Landau bis Kreuznach besezt hatten, und welche durch mehrere Verstärkungen bis auf 50000 Mann angewachsen war, getrennt, die eine Hälfte entflohe mit Custine und Houchard in die Gegend von Landau, die andere Hälfte aber hatte sich nach Mainz zurükgezogen, und ward von dem Kommandanten d'Oyre zur Vertheidigung dieser Festung bestimmt. Die Besatzung bestand also aus 23tausend Mann, mit Einschluß der Artillerie, welche zusammen genommen, ungefehr noch 14hundert Pferde gehabt haben mag. Was die Kriegslage der Festung und ihrer Zubehörden betrifft, so war diese damalen keineswegs im gehörigen Vertheidigungsstand. General Custine hatte diese Obliegenheit ganz vernachläßigt: denn dieser hatte sein einziges Augenmerk lediglich auf Kassel, auf die Wiederherstellung der Werke der Marsschanze, und auf Verschanzungen der St. Petersaue verwendet, so daß nun General d'Oyre nicht genug eilen konnte, sich in den gehörigen Vertheidigungsstand zu setzen. Derselbe ließ auch gleich den Ort Weissenau, welcher am 28ten März durch den Abzug der, zur Verstärkung des Lagers bei Oppenheim bestimmten Truppen ganz von Militair entblößt worden war, wieder hinreichend besetzen, damit die Deutschen

ja

ja nicht durch Errichtung einiger Batterien, wider die Rheinbrücke und Schiffsmühlen, oder durch Beunruhigung der linken Seite der St. Karlsschanze, dem Platze nachtheilige Streiche versetzen könnten. In Rüksicht des Vorrathes an Lebensmitteln waren die Franzosen sehr gut versehen, denn sie hatten 24090 Säcke Waizen, 1465 Säcke Korn, 996 Säcke vermischtes Getreide, 43960 Rationen Zwieback, 1455 Zentner Reiß und 2609 Zentner Dürrgemüß, an Fourage aber 10820 Zentner Heu, 54272 Zentner Stroh, 1518 Säcke Haber, 2503 Säcke Gerste und 6143 Säcke Spelz; in den Pulvermagazinen fanden sich auch 900,000 Pfunde Pulver, welches zu einer langwierigen Vertheidigung zureichte. Die Kriegskasse hingegen war sehr gering, indem selbige nur 14 bis 15tausend Livres enthielte, und worunter über die Hälfte Papiergeld sich fand. Diese Summe reichte nicht einmal hin, die alten Käufe und Verträge, auf den nun nahen Verfalltägen zu soldiren, welches eigentlich daher kam, daß die nach Mainz bestimmten Kriegskassengelder zu Landau, auf höheren Befehl angehalten worden waren. An Fleisch und Arzneyen war gar kein Vorrath vorhanden, denn hiemit sollte eigentlich diese Feste im Aprill versehen werden.

X. In dieser gewiß nicht zu günstigen Lage, errichtete General d'Oyre einen Kriegsrath, von welchem die Kommissarien des Nationalkonventes, die dem Schiksale der Oppenheimer Kolonne gefolgt waren, und die Kommissarien der vollziehenden Macht, Mitglieder zu seyn verlangten. Die sämmtlichen Mitglieder dieses Kriegsrathes waren: Reubel, Chadelas, Ledieudeville, Chevalier, Gillot, Simon, Schaal, Peter Blanchard, d'Oyre, Aubert Dubayet, Douay, Scheglinsky, Merlin von Diedenhofen, Vimeux, J. B. Meusnier, Deblou, Danzincourt, Gaudin, Meyenfeld und Gregoire. Dieser Kriegsrath nun sollte seine Aufmerksamkeit auf die Lebensbedürfnisse, auf die Kriegskasse und auf die Munitionen richten, er beschloß aber auch zugleich in seiner ersten Sitzung, (am 31ten März) mit der ohnehin genugsam starken Garnison, sich bis auf den lezten Mann zu vertheidigen, und gab den weiteren Befehl: keine Glocke mehr anzuziehen, auch bei dem Militair, ausser der Wachtparade und Retraite kein Spiel mehr zu rühren, dann wurde auch gegen Abend die Fünfwundenkapelle in Brand gestekt.

XI. Wegen dem Mangel am Fleisch, wurden verschiedene kleine Korps auf die umliegende Ortschaften ausgesandt, die alles Viehe beitreiben mußten, und so geschahe es, daß schon am nemlichen Tage über zweihundert Stück Rindvieh in die Stadt gebracht wurden. Auch noch am folgenden Tage wurden wieder etwelche hundert Kühe den Landleuten mit Gewalt hinwegenommen und in die Stadt gebracht, welches ohne Unterkunft und ohne Nahrung auf den Strassen herumlief. Man stelle sich den Lärmen vor, den eine so große Menge Hornvieh durch immerwährendes Blöcken vor Hunger und Durst anstellte, und der am Ende immer mehr zunehmen mußte, je stärker die Begierde zum Fressen oder Saufen bei diesem Viehe wurde. Viele Stücke giengen am Ende vor Hunger und Durst jämmerlich zu Grunde.

XII. Nach allen diesen Vorfällen, wurden die Klubsbrüder nicht bescheidener als sie vorher waren, vielmehr schienen sie noch erboster und grausamer zu werden, wenigstens gab hievon Hofmann, der bekannte Präsident des rheinischdeutschen Nationalkonvents, als Präsident der neu angeordneten allgemeinen Administration, an dem kommenden Tage einen

ziemlich auffallenden Beweis hievon. (siehe Beilage sub No. 84.) Er foderte nemlich von den Juden, welche den neufränkischen Bürgereid noch nicht geleistet hatten, daß sie zur Exportation unverzüglich im 12 Uhr, bei Henkensstrafe, auf dem Schloßplatze erscheinen sollten. Man stelle sich die Verlegenheit der ungeschwornen Juden vor, die noch darum um so größer wurde, weil gerade an diesem Tage ihr lezter Osterfeiertag, der nach ihren Religionsgrundsätzen streng gefeiert wird, anfieng. Doch sie glaubten noch durch vernünftige Vorstellungen wenigstens einen Aufschub von etwelchen Tagen zu erbetteln, allein es half nichts, die Raserei des Präsidenten hatte schon einen so hohen Grad erreicht, daß er von seinem tollkühnen Vorhaben auf keine Weise mehr abwendig zu machen war; er drohete sogar den Juden, die für die gesammte Judenschaft das Wort führten, daß er sie aufknüpfen lassen wolle. Es war also gegen diese Grausamkeit keine Hülfe mehr, deßhalb versammelten sich auch die ungeschwornen Juden um die genannte Stunde, mit ihren Familien auf dem bestimmten Platze, und wurden endlich, nach langem Harren über die Rheinbrücke exportirt. Einem dieser Juden, welcher sich noch etwas Geld in der

Stadt

Stadt gesammelt hatte, wurden von dem Klubstroß an 60 Karolinen, unter dem Vorwande: er habe solche gegen das Gesetz aus der Stadt mit sich fort nehmen wollen, gewaltsam entrissen, und dem Präsidenten Hofmann überliefert, der nur auf häufiges Flehen, eine ganz geringe Summe wieder zurück gab, das übrige aber behielte.

XIII. Die deutsche Truppen waren unterdessen der Stadt auf der Landseite immer näher gekommen, und auf der andern Seite hatten sie um Kassel mehrere Batterien errichtet, so daß nun die Neufranken sehen konnten, daß man deutscher Seits mit vollem Ernste die Festung attakiren würde; dieses veranlaßte nun auch die Neufranken, sich so viel möglich in einen bessern Vertheidigungsstand zu setzen. Ihre erste Vorkehre betraf die von Mainz den Rhein hinunter ziehende große Allee, und die unweit dieser liegende Gärten, jene wurde durch Arbeiter so geschwind als möglich abgehauen, diese hingegen wurden theils durch Handarbeit, theils aber durch Brand, in einer sehr kurzen Zeit demolirt. Nun hatte auch der Kriegsrath die vorräthige Lebensmittel für Menschen und Pferde, mit der Besatzung in Vergleichung gezogen, und

dabei gefunden, daß der Vorrath an Früchten für 9 Monate, an Reiß für 7 Monate, an Gemüs für 6 Monate, an Stroh für zehn Monate, an Haber für 24 Tage, an Gerste für 80 Tage und an Spelz für 4 Monate und 27 Tage zureichte; um nun die Belagerung noch etwas länger aushalten zu können, beschloß der Kriegsrath: Daß erstens den Soldaten statt 28 Unzen Brod, nur 24, und statt 8 Unzen Fleisch, nur 4 Unzen frisches, oder drei Unzen gesalzenes, verabreichet werden sollte. Zweitens, daß selbst den Kranken im Spital 4 Unzen abgebrochen werden sollten. Drittens, auf Rechnung der Nation keine andere Pferde, als jene der Kavallerie und jene der Staatsoffiziere von der Infanterie zu unterhalten. Viertens, alle übrige überflüssige Pferde zu schlachten und einzusalzen. Diesemnach sollten die Infanterieoffiziere, die ihrige zu dem Ende, nach vorheriger Abschätzung abliefern. Fünftens, die Fourageration auf drei Pfund Heu, acht Pfund Stroh und auf zwei Drittel Simmern von gemischtem Korn, Haber, Gerste und Spelz einzuschränken. So wie das Militair und der Kriegsrath für einen langen Unterhalt seiner Untergebenen sorgte, eben so besorgt war auch die Munizipalität für den nöthigen Unterhalt der Stadt-

ein-

einwohner, denn dieselbe gebot den Stadtbeckern in einer Verordnung, den Laib Brod von reinem Mehl zu vier und ein halb Pfund, um den von ihr gesezten Preiß zu 13 kr. zu verkaufen; ihr vorräthiges Brod, nicht nicht an bemittelte Leute in Menge, sondern auch an ärmere Leute, und zwar jedem nach seinem täglichen Bedürfnisse, in geringerer Quantität abzugeben, zu dem Ende auch nicht allein halbe Laibe, sondern auch wenn es möglich viertel Laibe zu backen und zu verkaufen. Auch den Bierbrauern wurde in nemlicher Bekanntmachung anbefohlen, ihren Bierzapf nicht heimlich über die Strasse, sondern so viel möglich öffentlich zu treiben, dagegen wurde ihnen erlaubt, für die Maas 5 kr. zu nehmen. Beiden, den Beckern sowohl als den Bierbrauern, wurde bei einer Strafe von drei Reichsthalern für jeden Kreuzer verboten, mehr für Brod oder Bier, als den bekannt gemachten Tax zu nehmen.

XIV. Inzwischen giengen die Exportationen der noch ungeschwornen Einwohner nicht so ganz nach dem Wunsche der fränkischen Nationalkommissarien, und ihrer eifrigsten Anhänger vor sich, und die deßfalsige Schuld wurde theils auf die Munizipalität,

zum

zum größten Theile aber auf den bestandenen Sicherheits- und Wachsamkeitsausschuß geworfen; um nun hierinn nach Wunsch eine Aenderung zu treffen, wurde vorzüglich auf Anstiften des Bürgerdeputirten Merlin, der allgemeinen Administration von dem Kriegsrathe die Weisung ertheilt, den alten Wachsamkeitsausschuß aufzuheben, und dagegen einen neuen anzuordnen. Hofmann wählte hierzu vier Mitglieder der allgemeinen Administration, sechs Mitglieder des vorhin bestandenen rheinischdeutschen Nationalkonvents, drei Mitglieder der Munizipalität und vier Mitglieder des ehemaligen Ausschusses, und bestimmte den Ort der unter seiner Direktion zu haltenen Sitzungen, in dem gräflich Leyischen Hofe, gegen der Domprobstei über. Falziola blieb hiebei Präsident, weil Hofmann schon einmal Präsident war, und im Grunde, auch ohne diese Würde, alle Geschäfte nach seinem Sinne behandelt und abgethan werden mußten. Diese neu errichtete Stelle, wurde den Einwohnern durch eine eigends dazu verfertigte Verordnung der allgemeinen Administration, mit dem Zusatze bekannt gemacht, diesem neuen Generalausschuß ja alle Folge zu leisten.

XV. Nun giengen die Exportationen aufs neue wieder an; die noch in der Stadt gebliebene Geistliche, welche den neufränkischen Bürgereid nicht leisten wollten, traf jedoch zuerst die Reihe, vorzüglich aber die Stiftsgeistlichen von St. Peter, Stephan und unser lieben Frau; doch fehlte es diesen nicht an Begleitern, denn es wurden an selbigem Tage (6ten April) mit einemmale an 600 Menschen, als Feinde der neufränkischen Republik über die Rheinbrücke geführt. Die Hauptabsicht dieser Exportationen, welche manchmal mit Grausamkeiten verschiedener Art, manchmal auch gelassen und friedlich ausgeführt wurden, war nicht sowohl um die Stadt von den, der neufräkischen Republik gefährlichen Menschen zu reinigen, als vielmehr um die Stadt von Einwohnern so zu entvölkern, daß die geringe Anzahl von feurigen Klubisten die Oberhand über alle noch übrig gebliebene Einwohner erhielte, und sonach ganz ungehindert, durch Rauben und Stehlen ihre Habsucht befriedigen konnten. Fast alle angesehene, aber nicht geschworne Bürger und Einwohner, waren schon fortgeschafft, und nun mußte auch die andere Klasse, die den Klubsbrüdern, wegen ihrer natürlichen Körperstärke am gefährlichsten seyn mußte, die

Riehe treffen; deßhalb wurde auch Nachmittags (8ten April) nach einer abermals wieder unternommenen Exportation mehrerer Einwohner, durch den Trommelschlag öffentlich bekannt gemacht: Daß sich alle nichtgeschworne Bürger mit Weib und Kindern zur Exportation am kommenden Tage, an der Rheinbrücke einfinden sollten, jedoch mit der Weisung, nichts mehr mit zu nehmen, als was einer unter dem Arm tragen könnte. Man stelle sich die Verlegenheit so vieler noch ungeschwornen Einwohner vor; viele hievon geriethen in eine fast unbesänftbare Bosheit, gegen alle Klubsbrüder, Munizipalen und geschworne Bürger, der Gedanke, nichts mitnehmen zu können, und alles im Stiche zu lassen, brachte manche vollends zur Verzweiflung, keiner wollte sich in dieser schlimmen Lage, zu dem so sehr verhaßten Eide verstehen, und in dieser festen Entschliesung, suchte jeder noch so viel möglich, das Seinige in Ordnung zu bringen, und sich zu der nahe bevorstehenden Exportaion vorzubereiten.

XVI. Dieser grausame Befehl des Sicherheits- und Wachsamkeitsausschusses, erregte zugleich die Aufmerksamkeit des Kriegsrathes, und der redlich denkenden Munizipalen; erste-

ersterer sahe bei solchen Veranstaltungen einen künftigen Mangel an den nöthigen Arbeitsleuten, und verordnete, um dem vorzukommen: daß von der Verbannung alle nöthige Handwerksleute, als Schuster, Schneider, Zimmerleute, Schlosser, und alle zum Dienst der Armee nothwendige Personen, wenn sie auch nicht schwören wollten, ausgenommen seyn sollten; die noch redlich denkende Munizipalen sahen mit Gewißheit voraus, daß, wenn alle ungeschworne Bürger, ohne Unterschied exportirt werden sollten, bei allenfalls entstehenden Feuersbrünsten, aus Mangel an denen zu den Feuerlöschanstalten angewiesenen Leuten, der Stadt ein ausserordentlicher Schaden zu Theil werden könnte; sie trugen also auf der versammelten Munizipalität darauf an, alle die zu den Feuerlöschanstalten beorderte Handwerks- und sonstige Leute, von der Exportation auszunehmen. Während der deßfalsigen Berathschlagungen sammelte sich, der vorgegangenen Verordnung gemäs, an der Rheinbrücke eine Menge ungeschworner Bürger, theils mit, theils ohne ihre Familien, (9ten April) die Anzahl der Versammelten belief sich auf drei tausend: allein niemand durfte, in Gemäsheit eines Befehles vom Kriegsrath, über die Brücke gelassen werden,

denn

denn dieser wollte fordersamst, die ihm nothwendigen Bürger von den andern abgesondert wissen. Die Versammelten vergiengen bald vor Ungeduld, daß sie nicht fortgelassen werden sollten, und drängten sich mit einemmale auf die Nachricht, daß sie zum Gauthore hinaus gelassen würden, von der Rheinbrücke gegen dieses Thor, und wurden dann noch mehr erbittert, als sie auch dieses Thor verschlossen fanden; sie harreten mit dem größten Unwillen auf ihre baldige Exportation. Inzwischen hatte sich die Munizipalität, auf die von einzelnen Munizipalen gethanen Vorschläge, einsweilen dahin entschlossen: daß an diesem Tage, weder ein Bürger noch sonstiger Einwohner, der zu den Feuerlöschanstalten beordert seye, aus der Stadt gelassen werden sollte, auch wollte sie noch wegen der Folge, mit dem Wachsamkeits- und Sicherheitsausschusse deßhalb eine Verhandlung pflegen. Dieser Entschluß der Munizipalität sollte nun den am Gauthore versammelten Einwohnern durch den Maire bekannt gemacht werden, allein dieser entschuldigte sich mit andern nothwendigen Geschäften, und übertrug die Bekanntmachung dem Munizipal Nickel. Dieser verfügte sich nun an Ort und Stelle, um sich seines Auftrages zu entledigen,

gen, allein kaum war er da, als er auf einmal von mehreren erhitzten Leuten umrungen und mit Mißhandlungen bedrohet wurde; er suchte demnächst bei der Wache Schutz, allein diese wollte ihn nicht einlassen, denn sie hielt ihn nicht für einen Munizipal, weilen er seine Schärpe nicht um hatte, und fürchtete sich selbsten vor dieser allzu großen Menge Menschen. Der Munizipal wollte also auf einem andern Weg, denen ihm bevorgestandenen Mißhandlungen ausweichen, allein ein Mezger zu Pferde schnitt ihm alle mögliche Auswege vorsäzlich ab, und so geschahe es, daß dieser Munizipal auf die grausamste Art von ein paar bösartigen Menschen mißhandelt wurde, und vielleicht gar getödtet worden seyn würde, wenn nicht sogleich die ganze Menge, durch die nunmehr erst herbei gekommene Wache zerstreuet und in die Stadt zurück getrieben worden wäre. Es kamen also von diesen vielen zu dieser Exportation bereiten Menschen, nur wenige zur Stadt hinaus, welche sich gleich Anfangs zum Thore hinaus geschlichen hatten. Nach dieser Vorfallenheit wurden einige Mezger als Haupträthelsführer in Verhaft genommen, und sollten nach einem Schluß des Kriegsraths aufgeknüpft werden, doch wurden dieselbe einige Zeit nachher, weil

der mißhandelte Munizipal, sie nicht als Räthelsführer anerkennen wollte, und selbsten noch schriftlich für sie bei dem Kriegsrath bat, und weil auch selbst der Munizipal bei der Mißhandlung keine Schärpe anhatte, gegen eine Strafe von 50 fl. für die Armen, und 500 fl. für Schmerzengelder an den Mißhandelten, nebst allen Kurkosten, wieder auf freien Fuß gesezt. Doch erließ auch der Mißhandelte die lezte beide Summen, und so kamen selbige mit 50 fl. durch. Nach diesem Vorfall wollte die gesammte Munizipalität mit der Wahl jener Bürger, die als nothwendig zurück bleiben sollten, behutsamer seyn, und ließ deßfalls alle noch ungeschworne Bürger durch den Trommelschlag, vor das Gemeindehaus vorladen, allein auch diese Vorsicht war vergebens, denn kein Ungeschworner erschien, und so wurde der Munizipalität eine Absicht vereitelt, die gewiß in Rüksicht der ganzen Stadt, belobens werth war, und immerhin den Dank der Wohlgesinnten verdienet.

XVII. Der Kriegsrath hatte für die Nacht vom 10ten auf den 11ten April, den ersten Ausfall von Kassel aus, gegen Kostheim, Erbenheim und Moßbach beschlossen, und in

Gefol-

Gefolge dieses Schlusses, rükten nach Mitternacht drei Kolonnen, die zusammen etwas über 10tausend Mann stark gewesen seyn mögen, über den Rhein; General Dübayet führte die eine, eilf Bataillons starke Kolonne in zwei Treffen gegen die Moßbacher Warte, der Brigade-General Scheal, die andere zehn Bataillons starke gegen Erbenheim, und der Brigade-General d'Azincourt die dritte, sechs Bataillons und drei hundert Reuter starke Kolonne, gegen Kostheim. Um drei Uhr nach Mitternacht wurde Kostheim, welches nur mit sechszig Preussen besezt war, die Schanzen bei Erbenheim und Moßbach, zugleich angegriffen. Gegen Moßbach geschahe jedoch der Hauptangriff in zwei Treffen; das erste Treffen hatte wirklich schon eine Schanze erobert, und die Kanonen gegen die Hessen gewendet, als das zweite Treffen ankam; dieses wurde, von dem ersten Taumel der Freude über seinen gewonnenen Vortheil, für feindlich gehalten, und so entstand unter den Franzosen selbst ein greuliches Blutbad. Diese Gelegenheit benuzten die Hessen, und jagten die Franzosen mit dem Bajonette wieder aus ihrem Gebiete, so daß sie über Hals und Kopfe die Flucht ergriffen. Der französische rechte Flügel hatte die schwache Be-

saßung nach einem tapfern Widerstande aus Kostheim vertrieben, allein eine dazu gekommene Verstärkung entriß den Franzosen wieder den erhaltenen Vortheil und diese mußten sich wieder zurück ziehen. Selbst bei diesem Rükzug verlohren die Republikaner durch ein teutsches von der Seite her auf sie gerichtetes Kartätschenfeuer an 400 Mann. Das Zentrum der Republikaner mußte sich ebenfalls mit einem Verluste von vielen Todten und Verwundeten zurükziehen. Der Verlust für die Neufranken an Todten und Verwundeten belief sich auf 2000 Mann. Bei dem Rükzug nach Mainz hatten sogar viele Franzosen ihre Gewehre und Schuhe verlohren, und die in die Stadt gebrachte Menge Verwundeten, waren jämmerlich zugerichtet; man sahe auch überhaupt, daß das ganze ausgefallene Korps über sein mißliches Schiksal sehr mißvergnügt war.

XVIII. Während dieser Zeit wurden endlich zum Theil die zwischen der Munizipalität und allgemeinen Administration, dem kurfürstlichen Kammeramt und Stadtgericht entstandene Mißhelligkeiten beseitiget. Diese lezte Stelle war nemlich durch einen Schluß des rheinisch deutschen Nationalkonvents am

24ten

24ten März, wegen der Halsstarrigkeit in Versagung der gefoderten Eidesleistung, aufgehoben worden, wodurch dann in der Stadt, eine einige Tage anhaltende Stockung in Justizgeschäften entstand; um diese zu heben sollte die Munizipalität selbige noch übernehmen, allein nicht ein einziger war auf dieser Stelle, der die Fähigkeiten besaß, sich solchen Geschäften zu unterziehen, deshalb blieb auch die Stockung vor wie nach, bis die drei Stadtgerichtbeisitzer Dahm, Merkel und Seyler nach vielen Zudringlichkeiten den neufränkischen Bürgereid geleistet hatten. Diese sollten nun als Provisorische Friedensrichter beibehalten werden, jedoch die Munizipalität als eigentliche erste Instanz bestehen, allein die geschworne Stadtgerichtsassessoren erklärten: daß die Fortsetzung der stadtgerichtlichen Justiz- und Pupillarsachen, ihr einziger Beweggrund zur Ablegung des Bürgereides gewesen seye, und sie folglich in keiner andern, als in ihrer vorigen Qualität ihre Dienste dem Staat leisten könnten, worauf dann auch die allgemeine Administration verordnete: daß diese drei geschworne Assessoren das provisorische Stadtgericht ausmachen sollten, zugleich aber auch mit, das, der französischen Konstitution gemäße Friedensrichteramt nebst

Direktorio des Pfandhauses begleiten sollten. Nach dieser Anordnung glaubten die drei geschwornen Assessoren auch durch Vorstellungen es dahin zu bringen, daß ihre noch nicht geschworne Kollegen beibehalten würden, allein auch diese Vorschläge und Vorstellungen wurden von der Administration verworfen, und zugleich untersagt, unter irgend einem Vorwande, zur Anstellung beim Richter- Pupillar- oder Pfandamte und den dasigen Subalternenstellen, ungeschworne Subjekte zu empfehlen. Beinahe ein gleiches Schiksal hatte die Rente und das Kaufhaus, wo alle vorher angestellte Beamten, wegen Versagung des neufränkischen Bügereides abgesezt und davor zwei Klubsbrüder, nemlich der Prokurator Kunkel und der Strauswirth Stöber angestellt wurden.

Nebst allen diesen merkwürdigen Veränderungen hatten die Einwohner von Mainz, vorzüglich jene, die eine offene Nahrung treiben, manches Ungemach auszustehen, in den Wein- Bier- und Kaffeehäusern ließen sich die Soldaten der Republik aufwarten, fiengen dann Streit und sonstigen Unfug an, um nur ohne bezahlen zu dürfen davon zu kommen, und in den Bäckershäusern, nahmen sie das

für

für die Einwohner gebackene Schwarzbrod mit Gewalt hinweg. Gegen solchen Unfug entstand nun ein lautes Gemurre der Einwohner, so daß sich der Kriegsrath in die Nothwendigkeit versezt sahe, gegen diesen Unfug eine Verordnung zu machen, in welcher jederman angewiesen wurde, alles, was er kaufte, gleich voraus zu bezahlen, und den Soldaten verboten wurde, in den bürgerlichen Bäckershäusern, etwas anders als Weisbrod zur Suppe zu kaufen (siehe Beilage sub No. 85.)

XIX. Der Kurfürst Friedrich Karl von Mainz, dem das Schiksal seiner Hauptstadt so sehr am Herzen lag, hatte kaum die sichere Nachricht von dem Waffenglück, der gegen Mainz gezogenen deutschen kombinirten Völker vernommen, so entschloß er sich auch gleich, zu dem Könige von Preussen in das Hauptquartier zu reisen, und bei diesem eine gelinde Behandlung der Stadt zu erwirken; er reiste zu dem Ende, schon in der Nacht auf den 2ten April von Erfurt, wo er sich einige Zeit aufgehalten hatte, ab. In Frankfurt wurde dieser große Regent von vielen hunderten seiner treuen Bürger von Mainz, unter einem Frohlocken empfangen, das demselben Thränen

der Freude und zugleich des Mitleids erpreßte. In dieser Stadt hat der Kurfürst erfahren, daß des Königs von Preussen Hauptquartier zu Guntersblum seye, und schrieb von Höchst aus, am 4ten April an den Monarchen, reiste aber am 7ten nach Oppenheim, und legte den 8ten zu Guntersblum dem Könige seinen Besuch ab. Der König empfieng ihn sehr freundschaftlich, und ward ganz von der dringenden Bitte seines Mitkurfürsten, um eilige Hülfe und um die Schonung der Stadt durchdrungen. Wäre die verworfene Seele des verruchten Böhmers Zeuge dieser Unterredung gewesen, er würde sich gewiß seiner bübischen Verläumdung, die er in seinem Zeitungsblatt No. XXXIII. vom 18ten März, in einem Artikel von Köln, gegen diesen weisen Regenten, ausgebreitet hatte, geschämt und die innigste Reue empfunden haben. Am 9ten kehrte der Kurfürst wieder nach Höchst, wo er seinen Hofkanzler zurück ließ, um allda alle Angelegenheiten zu besorgen, und reiste am 11ten wieder weiter nach Erfurt.

XX. Gerade einen Tag nach dem ersten Ausfall erschien der erste preussische Trompeter, seit dem die Deutschen auch von der Landseite diese Stadt eingeschlossen hatten, in

in Mainz. Die Einwohner glaubten, er fodere die Stadt auf, und freuten sich inniglich über ihre baldige Erlösung, die ihnen um so wahrscheinlicher geworden war, da bald darauf General d'Oyre mit dem Kommissair Reubel aus der Stadt gieng; allein diese Freude vergieng bald nachher, als der General mit dem Kommissair wieder zurück kamen, und die Vertheidigungsanstalten noch nach wie vor fortgiengen. Eigentlich hatte auch dieser Trompeter diese Stadt nicht aufgefodert, sondern nur dem General zu wissen gethan, daß an den deutschen Vorposten der Hauptmann Boos vom 96 Regiment, wegen Aufträgen vom General Custine, zu sprechen verlange. Diese eben so sonderbare als auffallende Begebenheit, machte die Kommissarien von Paris, welche die Stadt noch lange vertheidiget wissen wollten, aufmerksam, sie trauten dem General nicht, es mußte demnächst Reubel mitgehen, und die mündliche Unterredung mit dem Hauptmann Boos anhören, worinn blos von der Uebergabe von Mainz die Rede war; allein der Kriegsrath und die Kommissarien wollten von der Uebergabe nichts wissen, und verwarfen sogar einmüthig eine Berathschlagung darüber.

Beilagen.

No. 84.

Befehl der allgemeinen Administration, in Betref der ungeschwornen Juden.

Im Namen des souverainen Volks

Wird den ungeschwornen Juden auf Befehl des Nationalkonvents bedeutet, daß sie heute 12 Uhr, und zwar unter Todesstrafe auf dem Schloßplatze erscheinen sollen. Wer sich heute nicht allda einfinden wird, soll ohne weiteres aufgeknüpft werden.

Mainz, den 2ten April 1793. im zweiten Jahr der französischen Republik.

Hofmann, Präsident.

No. 85.

Bekanntmachung des Kriegsrathes.

Bürger!

Der Kriegsrath erfuhr mit so großem Unwillen, daß fränkische Republikaner, welche alles Gefühl der Billigkeit vergessen, welche es vergessen, daß sie für den Schwächern, für

das

das Volk, gegen die Fürsten und Könige kämpfen, sich so tief herabwürdigen, daß sie in den Gast= Wein= und Bierhäusern Streit und Unfug anstellen, um dadurch Gelegenheit zu haben, die Eigenthümer der billigen Bezahlung ihrer gegebenen Speise und Trankes zu verlustigen.

Bürger! der Kriegsrath verurtheilt zur ewigen Schande, und zur Verachtung, alle jene freie Menschen, alle jene, die sich dergleichen Niederträchtigkeiten schuldig machen, und überantwortet sie den strengsten Gesetzen.

Ein anderer Mißbrauch ereignet sich auch täglich; fränkische Soldaten, welche ohnehin mit dem nöthigen Brode versehen werden, suchen sich bei den bürgerlichen Bäckern des schwarzen Brodes zu bemächtigen.

Der Kriegsrath empfiehlt daher in seiner bürgerlichen Sorgfalt, allen Franken eine brüderliche Behutsamkeit dieses Umstandes an, und befiehlt sowohl allen Militairen als Bürgern, ohne Ausnahme, der sich an immer einem Orte befindet, wo Speise oder Trank, auch sonst Waaren verkauft werden, alles was sie kaufen, voraus zu bezahlen, allen

Mili=

Militairen sich des Aufkaufens des schwarzen Brodes bei den Stadtbäckern, welches zum Unterhalt der von der Republik nicht versehenen Bürger bestimmt ist, zu enthalten, und soll denselben nur erlaubt seyn, sich das zur Suppe nöthige Weisbrod verschaffen zu dürfen.

Mainz, den 9ten April 1793. im 2ten Jahre der Frankenrepublik.

Auf Befehl des Kriegsraths.

Der Kommissair Ordonnateur.

Unterschrieben

Pr. Blanchard.

Sie-

Siebenter Abschnitt.

Von der Belagerung der Stadt Mainz, bis zur Uebergabe.

Erste Epoche von dem Einschluß der Stadt und Festung, bis zum Beschiesen derselben.

Inhalt.

I. Lager bei Marienborn, und Reubel bei General Kalkreuth, auch Viehraub in Kostheim. II. Merlin will mit Ochsenziemern die Exportationen selbsten vornehmen. III. Die Franzosen wollen ihren Geldmangel mit Gütern von Ausgewanderten beseitigen. IV. Eine anhaltende Fehde wegen Weisenau. V. Vorsicht der Munizipalität. VI. Beute für die Deutschen bei Mombach. VII. Eine deutsche Schanze hinter der Mainspitze. VIII. Hofnung einer baldigen Uebergabe. IX. Schon ziemlich hoher Werth der Lebensmitteln in der Stadt. X. Weitere Exportaionen. XI. Fort-

XI. Fortdaurende Neckereien. XII. Abermalige Exporationen. XIII. Weitere Fortschritte der belagernden Truppen. XIV. Einige Exportationen. XV. Neckereien bei Kostheim. XVI. Bekanntmachung des pariser Nationalkonvents vom 19ten März, und sonstiger Vorfall in der Stadt. XVII. Weiterer Ausfall. XVIII. Exportation vieler Stadtarmen und menschenfreundliches Betragen dabei. XIX. Weitere Vorkehrungen der Deutschen. XX. Abermaliger Ausfall gegen Kostheim. XXI. Ein neuer Befehl zur Exportation aller noch Ungeschwornen und ihrer Familien. XXII. Vorfälle bei Bretzenheim, Hochheim und Kostheim. XXIII. Wirkliche Errichtung eines Martialgerichtes in der Stadt. XXIV. Weitere Vorfälle bei Hochheim, Kostheim und Bretzenheim, auch einige Vorkehrungen der Deutschen. XXV. Assignaten kommen statt Geld in Umlauf und daraus entstandene nothwendige Theuerung. XXVI. Weitere Exportationen. XXVII. Eitle Hoffnung einer baldigen Uebergabe. XXVIII. XXIX. Weitere Kriegsvorfälle. XXX. Weitere Vorkehrungen in der Stadt. XXXI - XXXVI. Weitere Ausfälle und sonstige Kriegsbegebenheiten. XXXVII. XXXVIII. Vorfälle in der Stadt, dann lezte Exportation und deren mißliche Lage.

I.

Bisher waren die deutschen Truppen noch so weit von der Stadt auf der Landseite entfernt, daß nicht leicht ein feindlicher Angriff zu befürchten war: allein izt (14ten April) änderte sich auf einmal die Lage, indem die Preussen ihr Lager nahe bei Marienborn aufschlugen, und die Kaiserlichen ihre Schanzen auf dem Hechtheimer Berge in den gehörigen Stand gebracht hatten. Diese Vorkehrungen schienen den Besitzern von Mainz sehr bedenklich, deßhalb wurde auch von dem Hauptstein sehr stark gegen die Preussen, jedoch ohne Würkung gefeuert. Noch merkwürdiger war an diesem Tage die Zumuthung, welche der französische Kommissair Reubel dem General Kalkreuth machte: Ersterer erschien nemlich auf Erlaubniß des Königs in dem Hauptquartier zu Oppenheim, in Begleitung zweier Offiziere, und verlangte: man sollte ihm gestatten, durch die Armee durch, nach Paris zu reisen. Um diese seine Absicht zu erreichen, gab er vor, seine Reise habe keinen andern Zweck, als bei dem Konvente einen allgemeinen Frieden zu erwirken. Allein dieser Antrag wurde von dem leztern als schimpflich abgelehnt, und Reubel mußte unverrichteter Sache wie-

wieder in den Käfig, aus dem er sich selbst so gern entfernt hätte.

Während allen diesen Vorfallenheiten hatten die Franzosen, um ihren Vorrath an Fleisch zu vergrößern, in Kostheim alles Vieh mit Gewalt hinweg genommen, und waren so eilfertig damit, daß aus Unvorsichtigkeit eine Magd ihr Leben einbüßte.

II. Merlin sowohl, als der Wachsamkeits- und Sicherheitsausschuß waren äusserst darüber aufgebracht, daß sich der vielen Verordnungen ohngehindert, dennoch so viele ungeschworne Einwohner in der Stadt befänden; sie entschlossen sich demnächst zu einer Art von Exportation, die ganz zu ihrer Denk- und Handelsart paßte. Die Munizipalität wurde nemlich angewiesen, den Kommissair in Lit. A. sammt den zwei Viertelmeistern, zwei Polizeidienern und dem Zuchtknechte, mit einem oder zwei Ochsenziemern, an den Versammlungsort des Ausschusses zu schicken, damit in dieser Gesellschaft und mit solchen eindringenden Instrumenten Bürger Merlin die Exportation selber in Vollzug setzen könnte. (Beilage sub No. 86.) Die Munizipalität befolgte aber diese Weisung nicht, und bestrebte sich vielmehr,

mehr, den künftigen Exportationen, so viel in ihren Kräften stünde, zuvor zu kommen. Mehrere einzelne Deputationen der Munizipalität, mußten in den verschiedenen Abtheilungen der Stadt von Haus zu Haus wandeln, alle noch anwesende ungeschworne Bürger aufnehmen, und denselben nach ihren Kräften zureden, den Eid zu leisten. Bei dieser frischen Aufnahme leisteten auch noch mehrere in ihren eigenen Häusern den Eid, andere aber wurden von den Munizipalen als Geschworne aufgezeichnet, ob sie gleich nicht daran dachten, den Eid zu leisten, und auf diese Art wurde einer Entvölkerung der Stadt vorgebeugt, aus der lediglich die raubsüchtigen Klubsbrüder einen Vortheil gezogen hätten. Was nun nach dieser Untersuchung entweder den Eid nicht geleistet, und aus übertriebener Abneigung auch nicht zugeben wollte, daß ein Munizipal sie als Geschworne aufgezeichnet hätte, ohne jedoch den Eid geleistet zu haben, wurden als ungeschworen angesehen und zur Exportation bestimmt.

III. Noch größere Beschwernisse hatte die Munizipalität mit Kommissair Ordonnateur Blanchard, dessen Absicht nach erhaltenem Auftrag vom Kriegsrathe dahin gienge, den

bei den Franzosen eingerissenen Geldmangel, durch das Vermögen der Stifter, Klöster, Ausgewanderten und Exportirten zu ersetzen, und so ihre Bedürfnisse auf Kosten Anderer nach Belieben zu befriedigen; um nun dieses ganz zwekmäsig zu bewerkstelligen, gab er der Munizipalität den Auftrag, ihm ein allgemeines und genaues Verzeichniß des Vermögens aller Stifter, Klöster, Ausgewanderten und Exportirten zu überliefern. (*Beilage* sub No. 87.) Die Munizipalität, die die Unbilligkeit dieser Foderung empfunden haben mag, entschloß sich aber, als Beamten eines Volkes, das sie darum gewählet, um über das Eigenthum des Staats sowohl, als dessen einzelnen Gliedern zu wachen, dieser Absicht der Franzosen sich zu widersetzen und so viel in ihren Kräften stünde, das Vermögen, sowohl des Staats als jener der Privaten zu erhalten. In dieser Absicht wurde ohne Aufschub, jedoch in Abwesenheit der Munizipalen Häflein, Falziola, Müller und Emmerich, (welche ganz blindlings sich zu allem verstanden, was nur die Franzosen und der Präsident Hofmann wünschten, und welche auch Mitglieder des Sicherheits- und Wachsamkeitsausschusses waren, und denen die übrige Munizipalen selbsten nicht viel Gutes zutrauten) in einem an den

Kriegs-

Kriegsrath gefertigten Schreiben, alle nur immer mögliche Gründe vorgelegt, warum den Wünschen des Kommissariates von Seiten der Munizipalität, keine Willfahrung geleistet werden könnte. Noch mehr, die Munizipalität verlangte, daß von denen schon angegriffenen Gütern, noch würklich ein genaues Verzeichniß gefertiget werden müßte, damit die Summe des künftigen Ersatzes in der Folge ausser allem Zweifel gesezt seie. (Beilage sub No. 88.)

IV. Während diesen Vorfällen in der Stadt, begann ausserhalb eine Fehde, wegen dem Orte Weisenau, deren Folgen die Einwohner dieses Ortes noch lange Jahre empfinden werden. Die Deutschen suchten nemlich, um nach und nach immer näher an die Stadt zu kommen, die Franzosen zu vertreiben; der erste Angriff gegen Weisenau (15ten April) wurde von einigen am rechten Ufer des Rheinstromes angelegten deutschen Batterien unterstüzt, und so drangen endlich die Kaiserlichen in den Ort, wurden aber wieder von den Franzosen zurück gedrängt, bis an das Ende. Zur Unterstützung dieses Angriffes wurde auch von der kaiserlichen Schanze auf dem Hechtheimer Berge, hinter H. Kreuz auf die Al-

bansschanze gefeuert, und dadurch viele Leute verwundet, auch geschahe es, daß von dieser teutschen Schanze die erste Kugel in der Stadt auf der Hundsgasse niederfiel. Dieser Angriff gegen Weisenau wurde am kommenden Tage wieder erneuert, und nun wurden bald die Franzosen, bald die Kaiserlichen aus diesem Orte vertrieben; es geschahe aber einigemal, daß sich verschiedene Franzosen von ihrem vertriebenen Korps trennten, in engen Schlupfwinkeln verstekten, und hieraus gegen die Kaiserlichen feuerten; dieses gab zur Vermuthung Anlaß, als feuerten Einwohner aus ihren Häusern, und erbitterten die Kaiserlichen so sehr, daß diese stark gegen die nahe bei ihnen gelegenen Häuser feuerten. Der Angriff gegen Weissenau wurde immer, so oft die Kaiserlichen wieder daraus vertrieben waren, wieder erneuert, wobei aber immer auf beiden Seiten viele Leute verlohren giengen. Noch schreklicher war für den Ort, der entstandene Brand. Die Deutschen hatten nemlich, um ihre Absicht zu erreichen mehrere Bomben und Haubitzen gegen den Ort losgezündet, und dadurch das Amthaus und die Wirthshäuser zum Lämmchen, Schiffchen und dem Adler in Brand gestekt, worauf die Franzosen den ganzen obern Theil des Orts

sammt

sammt der Kirche in Brand stekten und plünderten. Das Weheklagen der Einwohner wa erschreklich, und rührte selbst einige in dem Ort liegende französische Offiziere so sehr, daß sie 460 Liv. sammelten und unter die Bedrängte austheilen liesen, von denen einer ein Jude, erschossen worden war. Dem General d'Oyre war an der Erhaltung dieses Orts so viel gelegen, daß er zur Erhaltung desselben schon vorher eine Flesche hinter der Karthaus aufwerfen ließ, um die in Weisenau gelegene Feldwache zu schützen und ihre Kommunikation mit der St. Karlsschantze durch ein Zwischenwerk zu sichern, und nun ward zur noch sicheren Behauptung dieses Orts, von dessen abgebrannten Kirche eine Batterie errichtet.

V. Solche Vorfälle überzeugten nun die Stadteinwohner daß es nicht lange mehr anstehen könnte, daß die Stadt selbsten attakiret würde. Dieses und die anscheinende Möglichkeit, daß der Stadt mit Bomben und glühenden Kugeln zugesezt werden könnte, veranlaßte die Munizipalität, daß sie durch eine eigends dazu bestimmte Verordnung, sämmtlichen Bürgern und Einwohnern auf das schärfste anbefahl, in den obersten Stok-

werkern ihrer Häuser alle brennbare Materie hinwegzuschaffen, und auf dem Speicher sowohl als auf den Straßen, vor den Hausthüren, oder wenn es da nicht möglich seye, innerhalb den Hausgängen ein oder mehrere Bütten mit Wasser in Vorrath aufzustellen, dann bei jedem allenfalls entstehendem Feuer ihren Bürger- und Bruderpflichten gemäs nach ihren Kräften zur Rettung und Erhaltung der Häuser und sonstiger Habseligkeiten beizuspringen; die sogenannte Bauzünfte, als Maurer, Zimmerleute, Leyendecker, Tüncher und Schornsteinfeger, wurden noch besonders angewiesen, mit all ihren Gesellen und Jungens, bei jedem entstehenden Brande, unter einer Strafe von 5 fl. auf der Brandstätte zu erscheinen, und nach ihren Kräften zu arbeiten. Mit dieser gewiß heilsamen Verordnung wurde auch das städtische Publikum benachrichtiget: daß nicht mehr bei den gegenwärtigen Umständen bei entstehendem Feuer die sonst gewöhnliche Kanonen gelöset werden könnten, folglich jeder nach geschlagenem Generalmarsch und Anziehen der Glocken auf den St. Quintins- und St. Stephansthürmen, seine ihm aufliegende Pflichten gegen seinen Mitbürger in Erfüllung bringen sollte. Eine andere Vorsicht der Munizipalität betraf

traf das zur Lebensbedürfniß so nothwendige Brod. Um nun hierinn wenigstens noch so bald nicht einen Mangel zu haben, wurde jeder Bürger und Einwohner, welcher nicht mit eigenem Mehl versehen war, angewiesen, auf der Munizipalität sein wochentliches Bedürfniß getreu anzugeben, nach welcher Anzeige er sodann ein besonderes Büchelchen erhielte, in welches der tägliche Brodempfang, von einem eigends dazu aufgestellten Brodaustheiler, eingeschrieben werden mußte. Diese Austheilung des Brodes geschahe in dem Gotter am Dom, es war jedoch noch den Stadtbäckern unbenommen, in sofern sie kein Mehl aus dem bürgerlichen Magazin erhielten, zu backen und in dem festgesezten Preiße zu 13 kr. den Laib zu verkaufen.

VI. Nach den Vorfällen bei Weisenau suchten die Franzosen, in der gewissen Zuversicht, lange gegen die Deutschen sich vertheidigen zu können, ihren ohnehin schon ziemlich zusammen geschmolzenen Holzvorrath zu vergrößern, und wollten, da ihnen die Waldungen bei Niederolm schon durch die deutschen Truppen abgeschnitten waren, den ihnen einzig noch übrigen Wald bei Mombach benutzen. Sie schiften sonach (am 18ten April) neunzig

Wägen nebst einer zahlreichen Bedeckung nach diesem Wald, allein diese wurden auf ihrem Wege von einem teutschen Kommando überfallen, und zum größten Theile gefangen genommen.

VII. Die Deutschen suchten nun von Tag zu Tag, der Festung auf beiden Seiten näher zu kommen. In dieser Absicht wurde am 20ten April, hinter der Mainspitze gegen Kostheim, von den Deutschen eine kleine Schanze errichtet, wogegen aber die Franzosen zu Kostheim eine Batterie zu Stand brachten, und hieraus so heftig feuerten, daß ein zu der, hinter der deutschen Schanze gelegenen Ziegelhütte gehöriger Stall in Brand gerieth, dem ohngeachtet war die Kanonade doch nicht vermögend, die völlige Zustandbringung der deutschen Schanze zu hindern.

VIII. Wärend diesem Vorfalle schmeichelte man sich deutscher Seits, auf die Versicherungen des französischen Geschäftsträgers in Mannheim Corbeau, der auf Erlaubniß des Königs über Gernsheim nach Oppenheim gekommen war, die Stadt Mainz sammt der neuen Festung Kassel ohne weiteres Blutvergiesen, durch eine vortheilhafte Kapitulation

zu

zu erhalten, und war der Sache schon so gewiß, daß schon zu Oppenheim die Zimmer zu den wechselseitigen Unterhandlungen in Ordnung gebracht waren; allein der nach Mainz deßhalb abgeschikte Trompeter, wurde von den Kommissarien zu Mainz nicht nach Wunsche empfangen, indem diese alle Unterhandlungen ausschlugen, und somit die Plane des Corbeau vereitelten.

X. Den Einwohnern von Mainz hätte damalen eine Kapitulation ganz erwünscht seyn müssen, indem zu selbiger Zeit der Werth der Lebensmittel, schon ziemlich zu steigen anfieng; so kostete dermalen das Kuh- und Hammelfleisch 16 kr., das Kalbfleisch aber war schon auf 24 kr. gestiegen, ein Ey wurde schon um drei Kreuzer verkauft, die gesalzene Butter war gleichmäsig bis auf 48 kr. gestiegen, das Malter Kartoffeln wurde um fünf Gulden und das Weißmehl um siebenzehn Gulden verkauft.

X. Was die noch grössere Theurung bis hieher noch so ziemlich verhütet hatte, waren die häufige Exportationen der Ungeschwornen, deren nun auch wieder (21ten April) mehrere hundert, als dem Staat gefährliche Menschen

und als offenbare Feinde der Republik, über die Rheinbrücke zu den deutschen Vorposten geführet wurden. Als noch besonders merkwürdig verdient hier die um selbige Zeit unter den Offizieren der Nationalgarden eingerissene Melankolie angeführt zu werden, die bei verschiedenen so weit gediehen war, daß sie sich selbsten erschossen. *)

XI. Inzwischen giengen immer zwischen den beiden Truppen die Neckereien fort; so ereignete sich bei Heiligenkreuz zwischen der Kavallerie eine Attake, welchen die Einwohner auf den Wällen zusahen, wobei aber die Franzosen den Kürzern zogen, und viele Verwundeten mit in die Stadt brachten, dagegen überraschten die Chasseurs auf der andern Seite an der Ziegelhütte einen preussischen Posten und machten alles nieder, bis auf einen Lieutenant und drei Gemeine, die sie gefangen in die Stadt brachten; diese Freude über den erfochtenen Sieg wurde noch größer, als bald

*) In vier und zwanzig Stunden erschossen sich drei, welches um so auffallender seyn mußte, um da weniger man die eigentliche Ursache erfahren konnte.

bald darauf zwei preussische Husaren und am kommenden Tag (22ten April) ein besoffener kaiserlicher Dragoner als Deserteurs in die Stadt kamen; lezterer, ein schon ziemlich bejahrter Mann, erwarb sich die Gunst bei den Franzosen noch mehr, weil er vorgab: er habe seinen Kammeraden auf dem Vorposten erschossen, weil dieser nicht mit ihm habe desertiren, und zulezt es ihm gar habe verwehren wollen.

XII. Nach einem ganz ruhig verlebten Tage, zeichnete sich der folgende (24te April) gleich Anfangs mit der Exportation aller noch anwesenden ungeschwornen Geistlichen aus; diese schienen den französischen Nationalkonventskommissarien und ihren rasenden Anhängern um so gefährlicher zu seyn, da dieselben den abverlangten Eid gegen ihre Religionsgrundsätze hielten, und dessen halb offenbar veranlaßten, daß so manche Bürger den Eid versagten, die nach der Meinung der Klubsbrüder, ohne alle Widerrede geschworen haben würden. Die durch diese Exportation erledigte Pfarrstellen, wurden mit geschwornen Klubspfaffen wieder ersezt, die denn auch ihr einziges Bestreben dahin richteten, den anwesenden Bürgern eine Anhänglichkeit zur Freiheit und Gleichheit beizubringen.

XIII. In=

XIII. Inzwischen kamen die Deutschen durch einzelne verstreute Schanzen immer näher gegen die Stadt, und die zwischen dem Marieborner Chausseehause und dem Orte Bretzenheim, damalen (25ten April) errichtete Schanze, dekte sogar schon einzelnen Patrouillen den Weg nach Zahlbach, wo sich auch an diesem Tage schon einige Reiterei sehen ließ, die aber doch nicht vermögend war, Zahlbach sowohl als Bretzenheim, vor der Plünderung, die die Franzosen damals vor hatten, zu schützen.

XIV. Die Stadt war aber nach den räuberischen Absichten noch lange nicht entvölkert genug, deshalb giengen auch die Exportationen noch immer fort, denn am 26ten April wurden wieder sehr viele Familien als gefährlich aus der Stadt geschafft. Diese Exportationen wurden auch manchmal so unmenschenfreundlich von den Klubsbrüdern vorgenommen, daß die Abneigung der Ungeschwornen gegen das fränkische System, sich in Bosheit gegen die Klubsbrüder und sogar noch gegen die geschworne Einwohner verwandelte, die von Tag zu Tag größer wurde, je mehr früh oder spät Exportirte im Auslande zusammen kamen, und einander das ausgestandene Ungemach

gemach erzählten. Das allerempfindlichste war für die Exportirte, daß einigemal junge unverständige Klubisten einigen Müttern bei der Ankündigung der Exportation auf die Frage: wo sollen wir aber mit den kleinen unmündigen Kindern hin, geantwortet haben: diese könnt ihr in den Rhein werfen. Dieser bei einer solchen unmenschlichen Antwort empfundene Schmerz, konnte von den Müttern im Auslande nicht genug mit lebhaften Farben gemalt werden, und die Weiber sezten ihre ganze Kraft darauf, die Klubisten und alle geschworne Einwohner, allenthalben auf das äusserste anzufeinden. Viele Exportirten hatten kaum so viel aus der Stadt mitnehmen können, als sie nothwendig hatten, um einige Wochen leben zu können; sie sahen sich also genöthigt, von zusammengebrachten Almosen- und Unterstützungsgeldern sich unterhalten zu lassen. *) Alle diese Umstände zusammengenom-

*) Dr. Wilhelm Friedrich Hufnagel, oberster Stadtpfarrer der evangelischen Gemeinde in Frankfurt, in jedem Betrachte ein wahrer Priester der Lehre Christi, dem reine Menschenliebe vorzüglich eigen ist, und der in öffentlichen Kirchenreden Mitleiden gegen seinen unglüklichen Nebenmen-

nommen machen es leicht begreiflich, daß die Ausgewanderten und Exportirten, die sich meistentheils zu Frankfurt, Mannheim, Aschaffenburg, Miltenberg und zu Wißbaden aufgehalten, ihre nicht ausgewanderte Mitbürger als eifrige Anhänger des französischen Systems angefeindet, und den Haß gegen alles was nur mit dem Klub von weitem in Verbindung stund, allgemein verbreiteten. Sie selbst hatten ihre Bosheit gegen diese Klubsbrüder auf einen so hohen Grad kommen lassen, daß sie sich nicht entmüßigen konnten, verschiedene Klubisten, die um das Ungemach einer Belagerung nicht ertragen zu müssen, aus der Stadt mit den Exportirten wandelten, die aber im Grunde als Klubsbrüder sich durch keine unedle Handlung ausgezeichnet hatten, ja

menschen predigte, und die bei Menschen so sehr eingerissene Schadenfreude, als das schwärzeste Laster schilderte; dieser Mann lies es sich vorzüglich angelegen seyn, für die im Elende umherirrende Mainzer, sowohl in Frankfurt als ausserhalb, eine große Summe zur Unterstützung zu sammeln. — Ewiger Dank sey ihm dafür, und eine Stelle in der Mainzer Geschichte, um noch den spätern Nachkommen liebenswürdig zu seyn.

ja sogar Weiber solcher Klubsbrüder, so zu mißhandeln, als kaum Menschen von Menschen mißhandelt werden können, und dann sich ihrer verübten Grausamkeit noch allenthalben rühmten. Dieses hatte die natürliche Folge, daß in der ganzen Geschichte nur zum Theil belehrte Ausländer kein günstiges Urtheil von den Mainzern fälleten, besonders da von leztern auch die Geschwornen, die doch noch nach ihren Kräften das Eigenthum der Ausgewanderten und Exportirten erhielten, allenthalben angefeindet, und schon vorläufig zu schweren Strafen würdig erklärt wurden. *)

XV. Inzwischen giengen die Neckereien zwischen den Republikanern und den deutschen Truppen fast ununterbrochen fort, das Vorzüglichste aber was an diesem Tage vorfiel, ist die auf einer französischen Batterie am Ufer des Mayns entstandene, gegen den Kostheimer Kirchenthurm gerichtete Kanonade, von

*) Man vergleiche hier, was im 2ten Stücke der Franzosen am Rheinstrom, Seite 185 & 186. und in dem Werke: Mainz in dem Genusse der durch die Franzosen errungenen Freiheit und Gleichheit, Seite 229—233 gesagt worden.

von wo aus die preussische Jäger die Franzosen sehr beunruhigt hatten. Diese Kanonade zog aber eine andere am folgenden Tage von allen am rechten Rheinufer gelegenen feindlichen und freundlichen Batterien nach sich, wobei viele Franzosen getödtet und blessirt wurden.

XVI. Nun empfanden die Einwohner zum erstenmale, die durch die deutsche Anhänger des Jakobiner Systemes bewerkstelligte Vereinigung mit der neufränkischen Republik; denn die Kommissarien Reubel und Merlin, machten nun zum erstenmale ein Dekret der Pariser Nationalkonvention in Betref derjenigen, welche überführt sind, an einem eine Gegenrevolution bezweckenden Aufruhre oder Aufstande Theil genommen zu haben, bekannt, in Gemäsheit dessen sollen alle dergleichen Leute vom Leben zum Tode verurtheilt werden, ohne daß denselben die durch das Gesetz verstatteten Vortheile zu statten kämen. Auch diejenigen sollen nach diesem Dekret als Aufwiegler gestraft werden, welche sich unterfangen würden, eine weiße Kokarde aufzustecken, dann sollte nebst dem noch ein besonderes Martialgericht von 5 Mitgliedern errichtet werden. Dieses Dekret der Pariser Nationalkonvention (Beilage sub No. 89.) wurde

noch

noch mit einer besondern Requisition an die allgemeine Administration begleitet, durch den öffentlichen Druck und durch das Anheften an allen Stadtthoren und Ecken, und durch den Trommelschlag allgemein verkündiget. Nach dieser Bekanntmachung wurden sämmtliche in Mainz befindliche Nonnenklöster geschlossen, und die Nonnen angehalten, für die Zukunft dem durch die geschwornen Geistlichen gehaltenen Gottesdienste beizuwohnen. Die Annen-Klarissen wollten sich hierzu nicht verstehen, und wurden deßfalls mit Wache abgeholt und in die Kirche begleitet; es war wirklich ein schauervoller Anblick, wie die alten Klosterfrauen, die weder das Pflaster noch die Luft gewohnt waren, zwischen der Wache hin und her wankten und um nicht ganz zusammen zu fallen, sich von den jüngeren führen lassen mußten.

XVII. Nun versuchten die Franzosen ihren zweiten Ausfall unter dem Kommando des General Meusnier, der sie in drei Fahrzeugen über den Rhein an die Mainspitze bringen ließ. Gleich Anfangs (in der Nacht vom 28. auf den 29. April) überfielen sie die erste deutsche Batterie, wovon die ganze Besatzung ganz unbesorgt war. Im ersten Augenblick wurden

einige getödtet, alle übrigen aber gefangen genommen. Nun drangen auch die siegende Neufranken in die sächsische Verschanzungen ein, wo ebenfalls wieder einige getödtet, die andern aber in die Flucht gejagt wurden. Nach diesen glüklich für die Republikaner ausgefallenen Vorfällen, vernagelten diese das schwere Geschütz der Deutschen, ausser zwei Haubitzen und einer Kanone, die sie mit den Gefangenen in die Stadt brachten, worüber denn bei allen Anhängern des französischen Systems eine beinahe unbeschreibliche Freude sichtbar wurde.

XVIII. Doch diese Begebenheit kam bald nach ihrer Ereigniß wieder in Vergessenheit, weil sich eine andere Begebenheit zutrug, die das Mitleiden der noch in der Stadt gebliebenen rechtschaffenen Einwohner rege machte, und so manchem eine menschenfreundliche Thräne entlokte. Es ward nemlich durch eine Bekanntmachung vom 27ten bestimmt, daß alle Stadtarmen, gesunde oder gebrechliche, wenn nur leztere ohne Lebensgefahr transportirt werden könnten, am künftigen Montage (29ten April) exportirt werden sollten. Die Armenkommission ward deshalb beordert, mit Zuziehung der vier Stadtphisizi und Stadtchirur-

chirurgen und eines Pfarrers, alle zu transportirende Armen genau aufzuzeichnen und namentlich anzugeben, und so wurden mehr als ein hundert zur Exportation bestimmt. Das Jammern der Unglüklichen, die lediglich von den wochentlich ihnen abgereichten Almosen lebten, und die ausserhalb aller Unterstützung beraubt zu seyn glaubten, war entsezlich, doch wurden sie wieder durch die Vorstellung getröstet, daß sie bei noch größerer Noth in der Stadt eines Hungertodes sterben könnten. Auch verordnete die Munizipalität, daß jedem dieser Armen noch vor ihrem Abgange eine doppelte Wochenalmose verabreicht werden sollte, und nebst diesem hatten menschenfreundliche Einwohner durch einzelne Beiträge eine Summe von 296 fl. 26 kr. zusammen gebracht, und diese wurde unter die fortzuschaffende Armen, nachdem sie die Rheinbrücke passiret waren, ausgetheilt, so daß jeder Arme mit Inbegrif seines doppelten Wochenalmosens 5 fl. 52 kr. empfienge. Noch mehr als alles dieses würkte auf die Anwesenden, als ein Menschenfreund noch jedem Armen 24 kr. beisteuerte. Diese Begebenheit würde gewiß manchen Ausgewanderten oder Exportirten mit seinen, lediglich wegen der Erhaltung seines Vermögens zurück gebliebenen

Mitbürgern wieder ausgesöhnt haben, wenn er davon hätte ein Augenzeuge seyn können.

XIX. Inzwischen hatten die Deutschen ihre verlassene oder entwaffnete Schanze wieder besezt, zu deren künftigen besseren Sicherheit aber ein kleines Lager zwischen Ginsheim und Bischheim aufgeschlagen, (30ten April) von wo auch denen an der Spitze *gelegenen* Batterieen leichtlich ein Sukkurs *geleistet* werden konnte; das von den Franzosen vernagelte Geschütz war jedoch nicht ganz unbrauchbar gemacht, und erfoderte nur einige Veränderung, die auch bald möglichst vorgenommen wurde.

XX. Nun wagten die Franzosen einen weitern und für sie glüklich ausgefallenen Angriff auf Kostheim. (den 1ten Mai) Dieser Ort war nur bisher von einem kleinen Detaschement Preussen besezt, welches Nachts um 1 Uhr von den Franzosen mit einer weit überlegenern Macht überfallen und theils zusamgehauen, theils aber gefangen genommen wurde. Um das Vorhaben gegen Kostheim am sichersten auszuführen, mußte eine andere französische Kolonne das preussische Lager vor Hochheim angreifen, allein dieser Angriff

war

war für die Franzosen nicht so glüklich wie jener gegen Kostheim, indem die Franzosen mit einem ziemlichen Verlust genöthiget worden waren sich zurück zu ziehen. Indessen hatten die Franzosen Kostheim in Brand gestekt, so daß es auf allen Ecken zugleich zu brennen anfieng. Nun entstand eine fürchterliche Kanonade von den Preussischen Batterieen, unter welcher ein gegen Kostheim angerüktes deutsches Korps die Franzosen wieder mit Verlust einiger hundert Mann aus dem Orte verjagte. Aber auch die Deutschen verließen denselben wieder gegen Abend, worauf alsbald die Franzosen davon wieder Besitz nahmen. Nun wurde von den Franzosen noch vollends alles in Brand gestekt (2ten Mai) und geplündert. Die Keller wurden mit Gewalt erbrochen, und der vorgefundene Wein getrunken; allein hier kamen die Deutschen ganz unvermuthet, und hieben die meistens schon betrunkene Franzosen in den Kellern zusammen, während eine entsezliche Kanonade rings um die Stadt begann, die den ganzen Tag durch anhielt, und wovon mehrere Kugeln in die Stadt, besonders in die Gegenden des Gauthores kamen. Die in Kostheim eingedrungene Preussen zogen sich dann am Abend wieder zurück, worauf die Franzosen

bald dahin wieder vorrükten. Nun beschloß der König (3ten Mai) sie nochmal daraus zu verjagen, und gab deßfalls die gemessensten Befehle, die denn auch alsbald in Vollzug gesezt wurden. Schon Morgens um 4 Uhr entstand daher ein fürchterliches Gefecht, wobei die Franzosen den Kürzeren zogen, Kostheim verlassen und sich in ihre Verschanzungen an Mainz zurükziehen mußten, auf welchem Rükzug die Deutschen, über die Mauern der abgebrannten Häuser schiesend noch manchen Franzosen tödteten; die deutsche Kavallerie aber verfolgte den fliehenden Feind bis an die Verschanzungen selbsten. Durch diesen Verlust noch nicht abgeschrekt kamen die Franzosen mit einer beträchtlichern Verstärkung wieder zurück, um sich des Ortes zu bemächtigen, und dabei entstand eines der blutigsten Gefechte, wobei die Deutschen ihrer Tapferkeit ungeachtet, der Uebermacht weichen, und am Ende das Dorf räumen mußten. Der Verlust auf deutscher Seite belief sich an vierhundert, auf französischer Seite hingegen war der Verlust viel beträchtlicher, denn der Zug von Todten und Blessirten von Kassel nach Mainz dauerte bei nahe den ganzen Tag. Eine Menge Nationalgardisten standen auf der Brücke und sahen dem traurigen Zuge mit Grausen zu; dieses

ses Grausen verwandelte sich aber wieder in eine sichtbare Freude, als sie sahen, daß sich unter diesem Zug einige verwundete Preussen befanden. Dieses lezte Gefecht kommandirte der Nationalkonventskommissair Merlin. Inzwischen hatte die Fehde wegen Kostheim noch nicht ihr Ende erreichet, denn schon am kommenden Tage (4ten Mai) machten die Preussen einen abermaligen Besuch in Kostheim, wobei es wieder auf beiden Seiten einige Todte und Blessirte gab.

XXI. Nach diesen blutigen Vorfällen bei Kostheim gab es wieder neue Auftritte in der Stadt, die nach den Absichten der raubgierigen Klubisten noch nicht entvölkert genug war. Hofmann hatte nemlich als Präsident der allgemeinen Administration einen Befehl bekannt machen lassen, in Gefolge dessen auf den nächst kommenden Dienstag, sich alle Familien der Emigranten oder Verreisten, welche unter die Privilegirten grhörten, oder die im Nationalkonventsdekret vom 29ten März benannt seyen, oder deren Männer noch nicht den Bürgereid geleistet hätten, zur Exportation bereit halten sollten. In dieser Verordnung (Beilage 90.) war jedem zu Exportirenden schärfstens verboten, etwas mehr

mit sich zu nehmen, als ein kleines Päkchen mit den nöthigen Kleidern und Leibwäsche, und jenen, die sich zur Exportation nicht einfinden würden, die Strafe des Schanzens und des Gassenkehrens bei Wasser und Brod zuerkannt. Die auf diese Verordnung entstandene Verlegenheit so vieler Einwohner ist beinahe unbeschreiblich; viele gaben sich noch Mühe, um nicht ihr Eigenthum verlassen zu müssen, Patriotenscheine zu erhalten, manche erhielten sie auch, wer sie aber nicht erhalten konnte, mußte sich zur Exportation bereit halten.

XXII. Noch ehe die Fehde wegen Kostheim ganz ihr Ende erreicht hatte, entstanden schon wieder neue auf beiden Seiten, wozu vorzüglich eine von den Deutschen nahe bei Bretzenheim errichtete Batterie die eigentliche Veranlassung gegeben zu haben scheint; denn weder diese, noch die immerwährende Unruhe, die verschiedene preussische Jäger, denen eine kleine Kapelle im Felde zum Hinterhalte diente, denen häufig in Zahlbach fouragirenden Franzosen verursachte, und das auf dem Bretzenheimer Kirchthurm von den Deutschen errichtete Observatorium, wollte den Franzosen behagen: daher überfielen diese jene mit einer ansehnlichen Macht. (in der Nacht vom 5ten

auf den 6ten) Schon an dem ersten deutschen Vorposten, der auf einer kleinen Anhöhe stand, waren die Franzosen so glüklich, in der Dunkelheit für Deutsche gehalten zu werden, und in diesem Irrthume sogar durch Händereichen, zum leichtern Hinaufklettern geholfen zu bekommen. Nun erkannten sie sich erst einander und die Preussen, denen die Franzosen an Macht überlegen waren, giengen davon, die Franzosen aber verbrannten die Bretzenheimer Kirche, und demolirten die Kapelle. Zu gleicher Zeit wollten die Franzosen auf der Anhöhe vor Zahlbach eine Batterie anlegen, allein Prinz Louis Ferdinand überfiel die Franzosen, machte viele davon nieder, nahm zwei gefangen, die übrigen aber verjagte er, und rasirte nicht allein dieses, sondern auch noch zwei andere darhinter liegende Werke. Für die Sicherheit der Mainspitze war damalen ziemlich gesorgt, indem das Lager bei Bischheim noch mit einem Bataillon Garde vermehrt worden war: allein die Franzosen wollten auch selbiges nicht beunruhigen, sondern richteten vielmehr ihren Ausfall auf Hochheim, (am 6ten Mai) allein sie wurden schon oberhalb Kostheim von den Preussen mit Kartätschen so empfangen, daß ihnen die Lust vergieng, weiter vorzurücken. Nun entstand

stand von deutscher Seite eine fast den ganzen Tag anhaltende Kanonade gegen Kassel, wodurch die Dächer in diesem Ort sehr beschädigt wurden; ja einige Kugeln fuhren sogar in die Gegend der Rheinbrücke und Mühlen, so daß auf der Brücke einige Diehle versplittert wurden. Gegen Abend hörte die Kanonade auf, dagegen rükte die Kavallerie etwas vorwärts und machte Front, wovon sich die Franzosen keinen Grund denken konnten, bis am andern Tage, wo sie gerade auf dem nemlichen Platz eine große Batterie ganz fertig erblikten, woraus auch gleich gefeuert wurde. (7ten Mai) Noch verdienet hier eine den Franzosen vereitelte Absicht bemerkt zu werden. Diese wollten nemlich in der vergangenen Nacht allen in Kostheim noch vorräthigen Wein nach Mainz verschaffen, und hatten deshalb in der Nacht alle Faßbinder mit Wache aus ihren Bettern geholt, und mit einer Menge Wagen nach Kostheim begleitet; einige Wagen mit Wein kamen auch glüklich in die Stadt, allein die Preussen, welche von diesem Vorfall Nachricht erhalten hatten, eilten herbei, und vereitelten die weitere Absicht der Franzosen. Am nemlichen Tage zerplazte auch auf dem Linzenberg eine Kanone, schlug einem Kanonier das Bein ab, und riß einem

andern

andern ein Stück vom Leibe weg. Noch mehr Franzosen giengen aber durch die Kanonade zu Grunde, die auf die Arbeiter an der neuen französischen Schanze bei Dalheim gerichtet wurde, wobei auch unglüklicher Weise eine Haubitze die Heuscheune des Klosters Dalheim in Brand stekte, und diese nebst dem darinn gelegenen Vorrath in Asche legte.

XXIII. Nun wurde auch in der Stadt von der allgemeinen Administration in Gemäsheit des Pariser Nationalkonventsdekretes vom 19ten März ein allgemeines Criminalgericht bestellt, welches theils aus Mitgliedern der allgemeinen Administration, theils aus Mitgliedern der Munizipalität, jedoch in allem nur fünf, dann einem öffentlichen Ankläger bestund, (Beilage sub No. 91.) und das angewiesen war, bei vorkommenden Revolten oder Aufwieglereien nach dem angeführten Dekret, dagegen bei jeden andern Criminalfällen nach den alten Gesetzen zu urtheilen. So überflüssig auch im Ganzen für die Stadt Mainz dieses Criminalgericht gewesen seyn mogte, so hatte doch dasselbe den Nutzen, daß damalen die im äussersten Schwunge gewesene Diebereien etwas vermindert wurden, und endlich beinahe ganz abnahmen, als allen

Bür-

Bürgern durch eine Munizipalitätsverordnung unter schwerer Strafe verboten wurde, etwas mehr zu kaufen, ausser öffentlichen Versteigerungen, oder auch ausserdem von Leuten, die genennt werden können und wollen.

XXIV. Die Attaken um die Festung herum fiengen nun an immer lebhafter zu werden, ohne daß es den Franzosen gelingen konnte einige beträchtliche Vortheile über die Deutschen zu erhalten. Selbst der Angriff der Deutschen gegen Kostheim (8ten Mai) fiel so zum Nachtheil der Franzosen aus, daß diese den Ort mit einem Verlust von 1000 Mann, und mit Zurüklassung zweier Kanonen und zweier Haubitzen räumen mußten. Sie wurden sogar von der deutschen Kavallerie bis in ihre Laufgräben zu ihrer Rheinschanze verfolgt. Dieses Sieges ohngehindert verließen die Deutschen doch wieder gegen Abend Kostheim, nachdem sie vorher das Retranchement um Kostheim demolirt hatten. Bei all diesem Verluste, wagten die Franzosen einen neuen Ausfall gegen Bretzenheim, (9ten Mai) mußten aber nach erlittener Schlappe wieder in die Stadt zurükziehen, wo sie sich als Sieger angaben, und den Beweiß davon mit einem verwundeten und gefangenen preus-

preussischen und mit einem gleichfalls gefangenen sächsischen Offizier machen wollten. Wie unverdrossen jedoch bei allen diesen unglüklichen Vorfällen das französische Militär war, bewies die geschwinde Versammlung, die auf den am 10ten Mai unnöthigerweise geschlagenen Generalmarsch erfolgte. Während diesen Vorfällen beschäftigten sich die Deutschen mit der Vorbereitung zur förmlichen Belagerung, und schlugen der Kommunikation wegen, die bei Oppenheim gestandene Rheinbrücke in die Gegend von Ginsheim. Um aber die Verbindung von Mainz mit Kassel den Franzosen abzuschneiden, erfand ein holländischer Offizier bei Ginsheim eine fürchterliche Maschine, die aus mehreren Schiffen und zwei großen Floßen bestand, wodurch die bei Mainz stehende Rheinbrücke nicht allein fortgetrieben, sondern auch durch verschiedene in den Schiffen befindliche Bomben und Granaden versprengt werden sollte; jedoch wurde hievon in der Folge kein Gebrauch gemacht.

XXV. Um die nemliche Zeit entschloß sich der Kriegsrath, um dem eingerissenen Geldmangel zu steuern, Assignaten und metallene Scheidemünzen verfertigen zu lassen, die jederman bei einer Strafe von 1500 Livres als

bares

bares Geld annehmen müsse, (Beilage sub No. 92.) jedoch konnten diese neue Geldsorten nicht so geschwind als man es benöthiget war, gefertiget werden; deßhalb ward noch vom Kriegsrath beschlossen, einsweilen Zutrauenszettul zu erschaffen, die nachher wieder gegen Assignaten und Metallgeld eingewechselt werden sollten. (Beilage sub No. 93. & 94.) Diese Erschaffung einer neuen gar nichts werthen Geldsorte, verursachte doch, des ergangenen Verbotes ohngeachtet, einen höheren Werth aller Lebensmittel, die ohnehin schon seit Anfange dieses Monates ziemlich hoch gestiegen waren. So kostete Küh- und Hammelfleisch 16 kr. Kalbfleisch 24 kr. ein Ey 3 kr. gesalzene Butter 48 kr. das Malter Weißmehl 17 Gulden; nun aber stiegen alle diese Sachen noch um ein beträchtliches höher im Werthe.

XXVI. Während allen diesen Vorgängen waren die raubsüchtigen Klubsbrüder noch immer darauf bedacht, noch vollends alle nicht geschwornen Einwohner und ihre Familien hinweg zu schaffen, daher erließ auch der Sicherheitsausschuß eine Exportationsverordnung (Beilage 95.) die auch am 12ten vollzogen wurde.

XXVII.

XXVII. Inzwischen gab die vorgegangene Auswechselung der zwei am 9ten gefangenen deutschen Offiziere, zu einer eitlen Hoffnung einer baldigen Uebergabe der Stadt Veranlassung, indem diese durch zwei preussische Offiziere, die auf die französische Vorposten gekommen und da mit einem Frühstück beehrt worden waren, (15ten Mai) bewerkstelliget wurde, allein diese Hoffnung verschwand, als bald darauf nach geschehener Auswechselung die Offiziere mit den Ausgewechselten sich wieder zurück in ihr Lager begaben. —

XXVIII. Nun giengen die Ausfälle der Franzosen gleichsam von neuem wieder an, zuerst gieng es nach Mombach, um dorten alles noch vorräthige Viehe zu plündern, welches auch ganz nach Wunsch von statten gieng, (18ten Mai) die deßhalb empfundene Freude wurde am kommenden Tage durch eine Täuschung noch vergrößert. Es hatten nemlich gegen 11 Uhr alle um Mainz gelagerte Völker, sowohl aus dem Geschütz als kleinen Gewehr, zur Freude über die vom Prinzen Koburg in den Niederlanden erfochtene Siege gefeuert; die Franzosen die von diesem starken Feuer sich keinen Grund denken konnten, glaubten, General Custine sey gekommen und

im Begriffe die Feinde der Republik zu vertreiben; selbst Chasseurs kamen von den Vorposten in die Stadt gesprengt, und statteten solche Rapports ab; es lief deshalb auch alles auf die Wälle, und die Franzosen sangen: ça ira vor Freuden. Allein diese Freude vergieng bald, als das nemliche Feuer noch zweimalen wiederholt wurde, wo es dann allgemein hieß, daß die Deutschen irgendwo einen Sieg erfochten haben müßten. Nun wollten die Franzosen abermal einen Ausfall nach Mombach wagen, um dorten das bei dem lezten Ausfall nicht vorgefundene Viehe noch in die Stadt zu bringen, allein sie wurden an der Gartenmühle von den Deutschen gezwungen ohnverrichteter Sache zurück zu ziehen.

XXIX. Günstiger war für die Franzosen der Ausfall gegen die Mainspitze, wohin dieselbe in mehreren Schiffen gefahren waren. (21 Mai) Die Deutschen feuerten zwar auf die französische Schiffe sehr stark, allein ganz ohne Erfolg. Nun entstand auf der Mainspitze zwischen den Deutschen und Franzosen ein heftiges Musketenfeuer, während welchem aus dem deutschen Lager bei Bischheim zwei tausend Deutsche in abgesonderten Haufen ihren Kammeraden beizustehen herbei eilten,

allein

allein diesen kam an einem Gebüsche, wo sich ein Theil der Franzosen verstekt hatte, eine Menge Musketenkugeln entgegen, welche die Herbeieilende ganz ausser der Ordnung brachten, die jedoch bald wieder hergestellt war. Nun begann der Streit von neuem und hielt bis gegen Mittag an, wo die Franzosen endlich nach einem Verlust von 60 Mann wieder in ihren Schiffen nach Mainz zurück fuhren, und auch, ausser einem Schiffe, welches durch mehrere von Weissenau herkommende Haubitzen zu Grunde gerichtet war, glüklich ankamen. Nun wagten die Franzosen (25. Mai) einen weiteren Ausfall mit 3000 Mann, in zwei Kolonnen abgetheilt, unter dem Kommando des Deputirten Merlin und des General Dubayet gegen den Mombacher Wald, und waren so glüklich, einen deutschen Vorposten aufzuheben und eine Kanone zu erbeuten. Hierdurch aufgemuntert drangen sie weiter, wurden aber bald von herbeigekommenen frischen deutschen Truppen mit einem Verlust von 20 Todten und einem Gefangenen wieder zurück gejagt. Die erbeutete 3pfündige Kanone nebst einigen gefangenen Deutschen wurde mit einer ausserordentlichen Feierlichkeit und einem Jubelgeschrei in die Stadt eingeführt.

Noch wichtiger war der weiter unternommene Ausfall (31ten Mai) gegen Marienborn, wovon die Absicht war den General Kalkreuth und den Prinzen Louis Ferdinand in ihren eigenen Quartieren aufzuheben. Die Avantgarde welche die französischen Freijäger machten, wurde von dem Gerichtsschreiber von Oberolm, einem Erzklubisten, so geschikt geführet, daß sie fast unvermerkt in den Ort eindrangen: allein sie verriethen sich durch allzufrühes Feuern, worauf General Kalkreuth und Prinz Louis Ferdinand zu Pferde stiegen und die nächst gelegene Truppen vorrücken ließen. Der dahin von französischer Seits beorderten Hauptkolonne schien der Weg zu weit und zu gefährlich, und weigerte sich deßhalb dahin vorzurücken, indem sie öffentlich erklärte: daß man sie offenbar hier auf die Schlachtbank führen wollte, und kam auch wirklich nicht weiter als vor die äusserste Schanzen der Stadt. Die Freijäger, welche sich auf diese Verstärkung verlassen hatten und mit den Deutschen in das Gefecht gerathen waren, fochten sehr tapfer; allein sie geriethen unter die deutsche Kavallerie und wurden bis auf wenige zusammen gehauen, die durch die Dunkelheit der Nacht entkommen waren. Ihr Anführer, der Gerichtsschreiber von Oberolm,

gerieth

gerieth selbst in deutsche Gefangenschaft, und wurde wenig Tage nachher auf einer kleinen Anhöhe bei Marienborn an einen Pfahl aufgeknüpft. Dieser ganze Vorfall machte die Deutschen sehr mißtrauisch, und es wurde nicht mehr gestattet, daß die Ausgewanderten an ihre Zurükgelassenen in Mainz schrieben, welches bisher noch sehr oft geschehen war.

XXX. Während diesen Kriegsvorfällen wurden in der Stadt die Effekten der französischen Emigranten, welche bei dem Eintritt der Franzosen vorgefunden wurden, dann die Effekten verschiedener Klöster versteigert; auch fiengen die Franzosen damalen an, die Weine der Klöster und verschiedener Emigrirten aus den Kellern zu holen, welche zum Theil versteigert wurden um ihren Geldvorrath zu vergrößern, theils aber unter das Militair vertheilet wurden, um den Muth desselben auf das höchste zu bringen, wie denn auch fast bei jedem Ausfall die Soldaten berauscht waren.

Ausser dem Brod, das durch Vorkehrungen der Munizipalität die ganze Belagerung durch im nemlichen Preiße blieb, waren alle Lebensmittel auf einen ausserordentlich hohen Preiß gestiegen, die Maas Milch kostete 48 kr, das Pfund Butter 3 fl. 40 kr, das Pfund

Kalbfleisch 44 kr. und eine alte Henne wurde zu 3 fl. verkauft. Die am 22ten Mai im Kaufhaus versteigerte Lebensmittel, als: Erbsen, Bohnen, Linsen, Sauerkraut kamen ausserordentlich hoch, woran nun freilich der Umlauf der Assignaten, die die Einwohner beinahe für nichts achteten, die meiste Schuld hatte. Um die nemliche Zeit richtete auch die Munizipalität ihr Augenmerk auf die Feuer- und Löschanstalten, und erließ deßfalls eine eigene Feuerlöschordnung, wodurch der bei diesen Anstalten durch die häufige Auswanderungen und Exportationen entstandene Mangel wieder ergänzet wurde.

XXXI. General Meusnier hatte es dahin gebracht, daß sein Plan, auf der Mainspitze Verschanzungen anzulegen, vom Kriegsrathe genehmiget worden war; deßhalb wurden auch schon alle vorher dahin unternommenen Ausfälle gewagt; nun wurden aber die Verschanzungen wirklich angelegt, (4ten Junius) und in einer sehr kurzen Zeit vollendet. Dieses Unternehmen der Franzosen veranlaßte eine fürchterliche Kanonade von allen deutschen Batterien auf die Mainspitze, die einige Tage beinahe ununterbrochen anhielt, aber auch von den französischen Batterien, vorzüg-

züglich nach Vollendung der Verschanzung, von diesem neuen Werke erwiedert wurde, und welche auf beiden Seiten viele Mannschaft tödtete.

XXXII. Am heftigsten und fürchterlichsten war der Angriff am 5ten Juni; schon Morgens um drei Uhr fieng das Kanonenfeuer an, das nach und nach so heftig ward, daß selbst alte Offiziere, wenig solche heftige Kanonaden erlebt zu haben gestanden. Auf beiden Seiten war der Verlust groß, doch für die Franzosen noch am größten, denn der zu Kassel kommandirende General Meusnier wurde während seiner Ueberfahrt von den Auen nach Kassel, durch einen deutschen Schuß am Kniee tödtlich verwundet. Dieser nemliche deutsche Schuß tödtete auch den Adjutanten des Generals, und noch vier andere bei sich gehabte Kanoniers. Von dieser nemlichen Kanonade wurden drei Pulverkasten, einer auf der Karthäuser Aue, der andere in der Stadt, der dritte aber auf der Mainspitze in Brand gestekt, die mit einem ausserordentlich großen Getöße in die Luft sprangen, und viele Franzosen tödteten.

XXXIII. Nach dieser Kanonade wagten die Franzosen einen Ausfall mit 500 Mann

gegen Heiligkreuz, (in der Nacht vom 9ten auf den 10ten Juni) und überrumpelten dort ein Piket von dreisig Kaiserlichen, tödteten acht Mann und nahmen neun gefangen, der kommandirende Offizier aber entkam noch glüklich mit 13 seiner Untergebenen. Nun wollten die Franzosen Heiligkreuz in die Luft sprengen, und fiengen wirklich schon an, gefüllte Bomben unter die Kirche und unter die Häuser einzugraben, allein sie wurden an dieser abscheulichen Arbeit von dazugekommenen kaiserlichen Truppen gestöhret, und begnügten sich damit, die Kirche und Häuser in Brand gestekt zu haben. Ein anderer Ausfall nach Weisenau war für die Franzosen nicht so glüklich, indem sie ohne einen Vortheil erkämpft zu haben, viele Leute einbüßten. Noch unglüklicher war der Ausfall gegen Bieberich, der zum Theil zu Wasser, zum Theil aber zu Land geschahe; denn das ausfallende Korps auf dem Lande kam zwischen zwei Feuer, und wurde beinahe ganz aufgerieben, und zu Wasser wurden von sechs Schiffen vier in Grund geschossen. Der vierte Ausfall nach Kostheim aber sollte nur dazu dienen, um die andern zu decken. Nach diesen vielen Ausfällen bei der Nacht, erfolgte auch endlich einer am Tage (10ten Junius Morgens 8 Uhr) gegen Gonzenheim, wodurch

durch ein Hauptmann und zwei Gemeine den Deutschen getödtet und zehn verwundet wurden, ohne daß die Franzosen einigen Verlust erlitten hätten. Nachmittags begann eine neue Kanonade, wodurch auf beiden Seiten viele Leute getödtet wurden.

XXXIV. Nach allen diesen wichtigen und oft sehr blutigen Vorfällen sollte endlich die erste Parallele geöffnet werden. Zu dem Ende mußten alle Arbeiter herbei, die eine große Anzahl zusammengezogener Truppen bedecken sollte, (16ten Juni) allein viele von diesen Truppen waren nicht zum besten angeführt, und griffen sich selbsten in der Dunkelheit der Nacht als Feinde an, worauf die Arbeiter davon liefen, und sowohl die Schanzkörbe und Faschinen als auch selbsten ihre Arbeitsinstrumente von sich warfen, welche die Franzosen am kommenden Morgen in die Stadt führten.

XXXV. Von einem bessern Erfolg war das deßfalsige weitere Unternehmen, (18ten Juni) wo die Arbeiter in einer Nacht schon so tief in die Erde gekommen waren, daß sie sich nicht mehr vor den Kanonen zu fürchten hatten. Am kommenden Morgen staunten die Franzosen über diese so geschwind geöffnete Parallele

und geriethen in eine nicht geringe Verlegenheit, als sogar schon aus den daselbst angebrachten neuen Schanzen stark gefeuert wurde, und mehrere Kugeln von da bis in die Stadt in die Gegend des Neuthores flogen. Dieses veranlaßte einen allgemeinen Schrecken, der sich mit jedem Augenblicke vergrößerte, da selbsten einige Bürger beschädigt und viele Franzosen erschlagen wurden; alles flohe nun aus dieser Gegend, um an einem weit entlegenen Ort eine sichere Wohnstätte zu finden.

XXXVI. Gegen dieses deutsche Unternehmen richteten nun die Franzosen beinahe ihr einziges Augenmerk, und ein Ausfall, um es ganz zu zerstöhren, war das erste was beschlossen wurde, allein am ersten Tage ward die Absicht durch einen ausserordentlich starken Regen vereitelt; dafür wurde der Ausfall am 25ten Juni unternommen, und am 26ten wiederholt, beide waren aber ohne allen Erfolg, indem die Franzosen immer mit einem nicht kleinen Verlust zurükgeschlagen wurden, und die Deutschen an ihren Arbeiten immer fortfuhren.

XXXVII. Während diesen Kriegsvorfällen entstand ein kleiner Aufstand in der Stadt, dessen

dessen Grund in dem Mangel an kleinen Assignaten lag, der aber bald wieder durch die schnelle Austheilung vieler kleinen Assignaten gestillet worden war. Noch merkwürdiger ist von den ersten Tagen dieses Monats, das von einem fränkischen Soldaten allgemein gezeigte Menschengefühl. Es fiel nemlich ein Fuhrknecht, Namens Bauer in den Rhein, dieser Mann hatte ein Weib und vier unerzogene Kinder. Ein fränkischer Soldat, der dieses sahe, entkleidete sich und sprang ins Wasser, der Fuhrknecht war schon untergegangen, deßhalb tauchte sich auch dieser Edle, um ihn ja retten zu können, mit eigener Lebensgefahr ganz unter das Wasser, allein alle seine angewandte Mühe war vergebens, indem er des Untergegangenen nicht mehr habhaft werden konnte. Durch diese edle Handlung war jeder Stadteinwohner in Staunen versezt und begierig diesen Frankensoldaten kennen zu lernen, allein alles Nachforschen war vergebens, selbst sogar die am 10ten von der Munizipalität erlassene öffentliche Aufforderung. Etwas später starb General Meusnier an seiner Wunde, und wurde am folgenden Tag (14ten Juni) sehr feierlich seinem Willen gemäs nach Kassel unter eine Batterie begraben.

XXXVIII. Die betrübteste für die Mainzer sowohl in als ausser der Stadt, war die Exportaion vom 24. Juni, diese war in einer besondern Bekanntmachung (Beilage sub No. 96.) schon am 21ten Juni allen Einwohnern angedeutet worden, und es fanden sich dazu mehr als 1500 Menschen ein, meistentheils aber Weiber und Kinder, die auch um 11 Uhr über die Brücke zu dem nach Wißbaden ziehenden Thor hinaus geführet wurden. Die Deutschen wollten diese Exportirte nicht mehr annehmen, weilen schon die Parallelen eröffnet seyen. Die Franzosen aber betrachteten Kassel als eine mit Mainz in keiner Verbindung stehende Festung, und behaupteten, die Deutschen müßten diese Exportirte noch nehmen, weilen um Kassel noch keine Parallelen eröffnet seyen; der Streit und der Briefwechsel deßhalb hielt einige Tage an, während welcher Zeit die arme Leute auf dem freien Felde unter dem freien Himmel die größte Kälte und Nässe durch den häufigen Regen ertragen mußten. Bei der ersten Nachricht die davon in die Stadt gekommen war, verbreitete sich ein allgemeiner Jammer, den auch die Ausgewanderten die sich nahe bei Mainz aufhielten, empfanden. Die Einwohner baten bei den Franzosen wieder um die Zurüknahme dieser Exportirten, und

die Ausgewanderten bei dem Könige von Preussen um die Annahme derselben; allein alles war vergebens, die Unglüklichen mußten sogar in der rauhen Nacht auf ihrem Platze verbleiben, der noch um so fürchterlicher wurde, da von der Hochheimer Batterie die ganze Nacht hindurch gefeuert wurde. Einige Kinder starben vor Schrecken, und eine Magd wurde erschossen, und zwei Weiber kamen nieder. Die Lage war fürchterlich, und würde noch fürchterlicher gewesen seyn, wenn nicht diesen Unglüklichen aus der Stadt Wein und sonstige Lebensmittel, ja sogar 8 Flaschen mit süsser Milch für Kinder geschikt worden wäre. Am kommenden Tage nahmen die französischen Chasseurs mehrere Kinder unter ihren Mänteln wieder nach der Stadt zurück, und gaben solche ihren Familien; selbst mehrere erwachsene Frauenzimmer kamen auf den Pferden dieser Chasseurs in die Stadt; es ist beinahe unglaublich, wie sich die Franzosen bei dieser Geschichte als Menschenfreunde gezeigt haben; sie versäumten kein Mittel den Unglüklichen zu helfen, und kein Opfer war ihnen zu groß, um das Schiksal dieser Unglüklichen zu erleichtern. Ein Offizier gab sogar seine goldene Uhr

und seine in dreizehn Louisd'or bestehende Baarschaft her, um diese verlassene Menschen unterstützen zu können. Endlich gab General d'Oyre in dem über diese Exportation zwischen den beiden Theilen entstandenen Streite nach, und ließ diese Unglüklichen nach der Stadt zurück kommen. Beinahe alle Einwohner giengen diesen ihren unglüklich gewesenen Mitbrüdern entgegen, wovon sehr viele durch dies ausgestandene Ungemach geschwächte von Franzosen geführt und kleinere getragen wurden.

Beilagen.

No. 86.

Schreiben des Sicherheits- und Wachsamkeitsausschusses an die Munizipalität.

Die Munizipalität wird eingeladen, sogleich den Polizeikommissair in Lit. A. sammt den zwei Viertelmeistern, zwei Polizeidienern und dem Zuchtknechte, mit einem oder zwei Ochsenziemern hieher zu senden, weil Bürger Merlin die Exportation selbst vornehmen wird.

Mainz, den 15ten April 1793.

Falziola, Präsident.
Bittong, Sekretair.

No. 87.

Schreiben des Kommissairs Ordonnateur Blandchard an die Munizipalität.

Mainz, den 15ten April 1793.
2tes Jahr der Frankenrepublik.

Bürger!

Die Betrachtungen über unsere gegenwärtige Lage geben dem Kriegsrathe die Veranlassung, zum Behuf des Dienstes, und zum

Besten

Besten der Garnisonstruppen einige Verfügungen zu treffen. —

Diese Verfügungen können sich auf das Eigenthum der Klöster der geistlichen und weltlichen Stiftungen des Dohm- und der Kollegialstifter Eurer Stadt, besonders auf das Eigenthum Eurer Einwohner, die ausgewandert, abwesend oder exportirt sind, erstrecken, darum ist es ohnumgänglich nothwendig, daß sie mir morgen ein allgemeines Verzeichniß sowohl von diesen als von jenen ohne alle Ausnahme zustellen. Dieses Verzeichniß muß das Viertel, die Straße und die Numero der Klöster, der Stifter, der Kollegien und der Partikuliers, auch alle Individuen angeben, die sich in der Klasse der Emigrirten, Abwesenden oder Exportirten befinden, mit der Benahmsung ihrer Agenten oder Vorgesezten, denen die Aufsicht oder Verwaltung ihrer Häuser anvertrauet ist. Da diese allgemeine Belehrung zu Vorkehrungen dienen sollen, die zur Vertheidigung der Festung vieles beitragen, so bitte ich Sie Bürger, verfertigen Sie mir sie, mit all der Genauigkeit, die ich von Ihrem Efer für die gemeine Sache erwarten kann.

Der Kommissair Ordonnateur
Blanchard.

No. 88.

Antwort der Munizipalität, an den Kriegsrath gerichtet.

Bürger Mitglieder des Kriegsraths!

Als Beamte eines freien Volks, welches uns gewählet hat um über das Eigenthum des Staates sowohl als dessen einzele Glieder zu wachen, muß uns nichts so sehr am Herzen liegen, als diese unsere Pflicht, nach ihrem ganzen Umfange, und allen unsern Kräften zu erfüllen.

Diesem zu folge findet sich die Munizipalität von Mainz gedrungen (in der Ueberzeugung, daß alle Güter der Nation, als jene der Privatbürger, welche sich in dem Umfange der hiesigen Stadt befinden, unserer Sorgfalt und Verantwortlichkeit anvertrauet sind) Ihnen Bürgerkriegsräthe! folgende Betrachtungen vorzulgen:

Das Eigenthum ist entweder Staats- oder Privateigenthum. In Absicht auf das erste sind die Verwalter der Republik unstreitig Rechenschaft schuldig, es müssen daher Inventarien, Steigerungsprotokolle, Taxationen und die Ueberbringung des Erlöses, oder der Gegenstände in Natura in den öffent-

lichen

lichen Schatz, oder Rechnung der Verwendung zum Besten des Staates dargelegt werden.

In Absicht auf das zweite kann von wirklicher Wegnahme die Rede niemal seyn, ausser bei denen, die nach dem 7ten April wegen Verweigerung des Bürgereides exportiret worden sind.

In Rüksicht aller übrigen gilt unstreitig die Kapitulation Art. 7 & 8, wo Ihnen der freie Abzug mit all dem Ihrigen und die Gewehrleistung desselben nach den Grundsätzen der französischen Konstitution zugesichert wird, ohne daß hierinn ein Termin vorgeschrieben, noch auch durch ein nachkommendes Gesetz festgesezt worden wäre.

Soll das Eigenthum nach den Grundsätzen der französischen Konstitution gehandhabet werden; so kann nichts die Kränkung desselben entschuldigen, als die dringende Nothwendigkeit, und in diesem Falle muß an die Stelle des Veräusserten die Entschädigung gelegt werden. Bei dem jetzigen Belagerungszustand ist aus Abgang des baaren Geldes das Bezahlungsmittel Belagerungsmünze, oder vom Kriegsrathe im Namen der Nation zu ertheilende Bons.

Diesen

Diesen Grundsätzen getreu, müssen wir Sie, Bürger Kriegsräthe, bitten: daß pro præterito das Kriegskommissariat angewiesen wird, getreue Inventarien, Steigerungsprotokolle, und Natural- und Geldrechnungen über die von dem ehemaligen hiesigen Hof gezogenen Früchte, Wein, Holz, Meubeln, so wie über ähnlichen aus den Klöstern und Stiftern gezogene Effekten an unser Liquidationskomite abzugeben, und daß in Zukunft nichts ohne Zuziehung eines von den Gliedern des bemeldeten Komite berührt werde.

Wenden wir diese Grundsätze auf das Privateigenthum an, so muß das Vermögen der vor dem 7ten April Ausgewanderten und Exportirten auf jeden Fall unter dem Schutze des Gesetzes stehen. Wenn der Nothfall das Kriegskommissariat gezwungen hat, Dispositionen über das Eigenthum zu machen, so muß an die Stelle des weggenommenen das Equivalent nach Taxation durch Sachverständige und unter Konkurrenz des Liquidationsausschusses und Hinterlegung von Belagerungsmünze, oder Natural Bons nichts berührt werden.

Wir schreiben es bisher dem Drange und der Ueberhäufung der Geschäfte zu, wenn

nicht alles mit derjenigen Ordnung und Pünktlichkeit abgethan wurde, welche sowohl das Gesetz als das Gewissen eines redlichen Mannes fodert: allein eben diese Geschäfte, deren Verminderung sich gegenwärtig noch gar nicht absehen läßt, machen uns in der Folge eine gänzliche Verwirrung befürchten; eben daher werden Sie, Bürger Kriegsräthe! unsern Vorstellungen ein desto willigeres Ohr leihen, unsere Bitte um so gewisser erhören, und in Absicht des hiesigen Staats- und Privatvermögens solche Vorkehrungen treffen, die ihrer bekannten Liebe zur Gerechtigkeit, und unsern eben geäusserten Wünschen in gleichem Grade entsprechen.

Macke, Maire.

Reussing, Munizipalsekretair.

Im Namen der Munizipalität.

No. 89.

Requisition

der Deputirten Kommissarien des fränkischen Nationalkonvents, um Vollziehung des Dekrets vom 19ten März 1793. dahier zu Mainz.

Wir Deputirte Kommissarien des Nationalkonvents, nachdem wir durch einen Beschluß des Kriegsraths vom 16ten laufenden Monats April eingeladen worden sind, die nöthige Verfügungen zu machen, und das Dekret vom 19ten des lezt abgewichenen Monats März hier zu Mainz vollziehen zu lassen, verordnen kraft der uns vom Nationalkonvent verliehenen Gewalt, daß diejenigen, welche überführt sind oder überführt sind worden, an einem eine Gegenrevolution bezweckenden Aufruhre und Aufstande Theil genommen zu haben, wie auch diejenigen, welche die weiße Kokarde oder ein anderes Rebellionszeichen aufgestekt haben sollen oder noch aufstecken würden, die Vortheile und Begünstigungen, welche die über das rechtliche Verfahren in peinlichen Fällen und über die Anordnung des Gerichts der Geschwornen gegebenen Gesetze verstatten, keineswegs zu geniesen haben sollen. In Gefolge dessen sollen

dieselben, falls sie mit den Waffen in der Hand ergriffen oder eingezogen würden, nach Vorschrift des zweiten Artikels jenes Dekretes gerichtet werden.

Die in diesem Artikel gedachte militairische Kommission soll jedesmal durch den Generalstab der Armee ernannt werden.

Die Kommission soll auch die, auf die im 3ten Artikel erwähnte Art, erwiesene Thatsachen richten und aburtheilen.

Diejenigen, welche einen Theil von der Armee ausmachen oder dabei angestellt sind, sollen, wenn sie bei einem Aufstande die Waffen getragen oder daran Theil genommen, oder die weiße Kokarde oder ein anderes Rebellionszeichen aufgestekt hätten, sie mögen unbewaffnet, oder nachdem sie die Waffen getragen haben, ergriffen werden, ebenfalls durch eine militairische, jedesmal vom Generalstabe zu ernennende Kommission gerichtet werden, und die im vierten Artikel des Dekretes bestimmte Strafe erleiden, vorbehaltlich jedoch der in dem sechsten Artikel erläuterten Distinktion.

Diejenigen, bei welchen in Gemäßheit des lezten Theils des 6ten Artikels der Fall

ein-

eintritt, daß sie noch so lange in gefänglicher Verwahrung verbleiben müßten, bis ihrentwegen vom Nationalkonvent ein Dekret erlassen seyn würde, sollen darinn verbleiben, bis deßhalb durch einen Schluß des Kriegsraths, welcher sie, wenn der Fall es zuläßt, durch ein Martialgericht richten und bestrafen lassen kann, anders verfügt seyn kann.

Diejenigen, welche einen Theil von der Armee nicht ausmachen noch dabei angestellt sind, sollen, wenn sie eines von den im ersten Artikel ermeldeten Verbrechen begangen hätten, und so nach durch ein peinliches Gericht des Departements gerichtet werden müßten, hier zu Mainz durch ein aus fünf Richtern bestehendes Tribunal, welche von der hiesigen provisorischen allgemeinen Administration zu ernennen sind, gerichtet werden.

Diese Richter sollen, wenn die im ersten Artikel benannten Fälle eintretten, gehalten seyn, ihre Urtheilsprüche nach dem dritten, vierten, fünften und sechsten Artikel des Dekretes vom 19ten März abzufassen.

Ausser dem verordnen wir den Vollzug des siebenden, achten und neunten Artikels desselben Dekrets.

Eben diese Richter, welche zu Mainz das Kriminaltribunal des Departements vorstellen werden, sollen gleichfalls alle sonstige von hiesigen Bürgern und Einwohnern begangene Verbrechen, nach ihren bereits bestehenden rechtlichen Formalitäten und Gesetzen richten.

Gegeben zu Mainz, den 27ten April 1793. im zweiten Jahre der Frankenrepublik.

Reubel, Merlin.

Folgt der Inhalt des Dekrets vom 19ten des lezt abgewichenen Monats März.

Dekret vom 19ten März.

Welches verordnet, daß diejenigen, welche überführt sind, an einem eine Gegenrevolution bezweckenden Aufruhre, oder Aufstande Theil genommen zu haben, die durchs Gesetz verstatteten Vortheile nicht geniesen sollen.

Der Nationalkonvent, nachdem derselbe den Bericht des Gesezgebungsausschusses angehört hat, dekretirt wie folgt:

Erster Artikel.

Diejenigen, welche überführt sind oder überführt sind worden, an den, eine Gegenrevolution bezweckenden Meutereyen und Aufständen, so zur Zeit der Rekrutirung der Armee

in

in verschiedenen Departementern der Republik ausgebrochen sind oder ausbrechen werden, Theil genommen zu haben, und diejenigen, welche die weiße Kokarde oder jedes andere Aufruhrszeichen aufgestekt haben sollten, oder noch aufstecken würden, sollen die Vortheile und Begünstigungen, welche die über das rechtliche Verfahren in peinlichen Fällen und über die Anordnung des Gerichtes der Geschwornen gegebenen Gesetze verstatten, nicht zu geniesen haben.

Zweiter Artikel.

Falls dieselben mit den Waffen in der Hand ergriffen oder gefangen genommen werden, sollen sie in den ersten 24 Stunden, nachdem die That durch eine militairische Kommission, die aus den Offizieren von einer jeden gegen die Aufrührer beordert gewesenen Division zu erwählen ist, untersucht und für ausgemacht und wahr erkläret worden, dem Nachrichter übergeben und vom Leben zum Tode gebracht werden. Eine jede solche Kommission soll aus fünf Personen bestehen, die aus den verschiedenen Garden der besoldeten oder nicht besoldeten Truppen zu ernennen sind.

Dritter Artikel.

Die That soll für gewiß und ausgemacht angesehen werden, so bald sie durch ein, darüber abgehaltenes und entweder mit den Namensunterschriften zwoer Personen oder nur mit einer Unterschrift, welche jedoch durch die Aussage eines Zeugens bestätiget seyn muß, versehenes Protokoll, oder durch die mündliche und übereinstimmende Aussage zweier Zeugen bekräftiget worden ist.

Vierter Artikel.

Diejenigen, welche bei einem Aufstande und bei Zusammenrottirungen die Waffen getragen oder sonst daran Theil genommen haben, sie mögen ohne Waffen oder nachdem sie die Waffen getragen haben eingezogen worden seyn, sollen vor den Richterstuhl des Criminaltribunals des Departements gebracht, und nachdem sie über Fragstücke zu Protokoll verhört worden sind, und nachdem die Richter des Tribunals werden erklärt ausgesprochen haben, daß die Inhaftirten, unter den Aufrührern die Waffen getragen oder am Aufruhr Theil genommen zu haben überführt seyn, in den ersten 24 Stunden dem Nachrichter übergeben und vom Leben zum Tode gebracht werden, alles jedoch nach der im 6ten Artikel erläuterten Distinktion.

Fünf-

Fünfter Artikel.

Die Mittel, die Angeklagten zu überführen, sollen bei den Criminaltribunalen die nemlichen seyn wie bei den militairischen Kommissionen.

Sechster Artikel.

Die Priester, die vormaligen Adelichen, die ehemaligen Herrschaften, die Emigrirten, die Agenten und Domestiken all dieser Personen, die Fremden, diejenigen, welche unter der vorigen Regierung oder seit der Revolution Bedienungen gehabt, oder öffentliche Aemter bekleidet haben, diejenigen welche Zusammenrottirungen von Rebellen veranlaßt oder unterstüzt haben, die Anführer und Rädelsführer, diejenigen welche besondere Grade unter diesen Rotten gehabt haben, und diejenigen, welche gemordet, Feuer angelegt oder geplündert zu haben überführt worden sind, sollen die Todesstrafe erleiden.

Anlangend die andere Inhaftirten, so sollen dieselbe so lange in gefänglicher Verwahrung verbleiben, bis ihrentwegen vom Nationalkonvent auf dem ihm deshalb abgestatteten Bericht ein Dekret erlassen seyn wird.

Siebenter Artikel.

Mit der, in den durch gegenwärtiges Gesetz bestimmten Fällen, erkannten Todesstrafe

soll zugleich die Konfiskation des Vermögens der Verurtheilten verbunden seyn, und es soll aus diesem konfiszirten Vermögen für die Bedürfnisse der Eltern, Weiber und Kinder, welche sonst kein hinlängliches Vermögen zu ihrem Lebensunterhalte haben, gesorgt werden. Ueber dies soll von dem Erlöße aus besagten Gütern der Betrag der Entschädigung welche diejenigen so durch den Aufruhr gelitten, zu fodern haben, zum Voraus hinweggenommen werden.

Achter Artikel.

Das Vermögen derjenigen, wovon im ersten Theile des sechsten Artikels geredet worden ist und welche, indem sie gegen das Vaterland die Waffen trugen, werden getödtet werden, soll der Republik für anheimgefallen und konfiszirt erklärt, und die Konfiskation durch die Richter des Kriminaltribunals nach dem über die Rekognition des Leichnams abgehaltenen Protokolle ausgesprochen und erkannt werden.

Neunter Artikel.

Die Kommandanten der öffentlichen Gewalt sollen unverzüglich durch eine Proklamation allen Rebellen gebieten, auseinander zu gehen und die Waffen niederzulegen.

Gegen

Gegen diejenigen, welche Gehorsam leisten und nach Vorschrift der Proklamation innerhalb 24 Stunden zu ihrer Schuldigkeit zurück kehren, soll nicht inquirirt werden.

Diejenigen, welche die Häupter und Rådelsführer der Rebellion, zu welcher Zeit es sey, jedoch noch ehe die Aufrührer gänzlich aus einandergejagt sind ausliefern werden, sollen nicht verfolgt, noch soll das gegen sie gefällte Urtheil exequirt werden.

Den im ersten Theile des sechsten Artikels bezeichneten Personen soll die Vergünstigung des gegenwärtigen Artikels keinesweges zu statten kommen, sondern dieselben sollen auf alle Fälle, die durch gegenwärtiges Gesetz diktirte Strafe erleiden.

Zehnter Artikel.

Das Gesetz, welches die Errichtung eines ausserordentlichen Kriminaltribunals verordnet, soll bis auf die durch gegenwärtiges Gesetz bestimmten Fällen in Vollzug gebracht werden.

Gegenwärtiges Dekret soll durch ausserordentliche Kouriere in alle Departements der Republik abgeschikt werden.

Merlin. Reubel.

Dem Original entsprechend.

A. Moßdorff.

No. 90.

Im Namen des souverainen Volks.

Die vom rheinischdeutschen Nationalkonvente provisorisch ernannte allgemeine Administration, macht in Erwägung, daß unsere belagerte Stadt schleunige innere Sicherheit erhalten müsse, wozu selbst die Kommandanten diese Administration aufgefodert haben, hiemit bekannt, und befiehlt zur unnachläßigen Vollziehung folgendes: Auf den nächsten Dienstag den 7ten Mai morgens 10 Uhr sollen sich zur Exportation an der Rheinbrücke bereit halten:

Erstlich, alle Familien derjenigen Emigranten oder Verreisten, welche unter die ehemals sogenannten Privilegirten gehören, sie seyen geist- oder weltlichen Standes.

Zweitens, alle Familien deren, die im Dekret des Nationalkonventes vom 29. März d. J. bekannt sind; nemlich die Familien deren, die zum ehemaligen Hofmarschallamte gehörten, aller Pedellen, Kursoren und Bedienten, sowohl von der ehemaligen Regierung, Hofkammer, Hof- und Stadtgericht; als auch vom Vikariate, dem Domkapitel, Stiftern und Klöstern, aller ehemaligen herrschaftlichen Laquaien, Kammerdie-

diener, Husmeister, Keller, Sekretaire und Räthe, Kutscher, Jäger, Läufer, Köche, Heiduken, Gardereuter und der ehemaligen Mainzer Soldaten, sie mögen wirklich noch im Dienste seyn oder nicht.

Drittens, alle Familien der noch nicht geschwornen Bürger ohne Unterschied.

Viertens sollen sich zur Exportation, wie oben, stellen, alle Personen welche noch zu den Familien gehören, wovon der Mann nach dem 6ten April als nicht geschworen abgegangen oder exportirt ist.

Ausgenommen sind nur diejenigen, zu einer der obigen vier Klassen gehörige Personen, welche entweder von der allgemeinen Administration oder von dem Sicherheitsausschusse einen Erlaubnißschein einsweilen noch hier zu bleiben erhalten haben.

Bei dieser Exportation kann nur jeder Person ein Päkchen mitzunehmen gestattet werden, worinn die nöthigen Kleider und Leibwäsche befindlich ist. — Personen denen das Gehen zu beschwerlich fallen könnte, müssen sich Tages vorher bei dem allgemeinen Sicherheitsausschusse melden, um gegen Zahlung einen Platz in einer Kutsche zu haben,

wo-

wobei ihnen jedoch nur ein Päkchen, wie oben, mitzunehmen gestattet wird.

Ferner müssen sich alle zu exportirende Personen am Tage vorher auf der Munizipalität auf die Exportantenliste einschreiben, und den Exportpaß sich geben lassen.

Die allgemeine Administration wird in den folgenden Tagen eine Hausuntersuchung anstellen, um zu erfahren, ob dieser Verordnung Folge geleistet worden, und sich nicht wieder, wie das schon geschehen, Personen, die sich hätten stellen sollen, durch Schleichwege dem Gesetze entzogen haben. Den Mannspersonen die sich zum Exportiren stellen sollen, und nicht erschienen sind, wird unausbleiblich zur Strafe gesezt: daß sie an die gefährlichsten Festungsarbeiten bei Wasser und Brod gestellt werden sollen; die Weibspersonen und arbeitsfähige Kinder aber, welche auf diese Art zurück bleiben, sollen ohne Unterschied zum Gassenkehren und zum Fortschaffen des Unrathes aus der Stadt mit der obigen Nahrung, angehalten werden. Unter eben dieser Strafe werden die Hauseinwohner verwarnet, alle die oben genannten Personen, welche etwa zurück bleiben und mit ihnen

ihnen in Einem Hause wohnen, sogleich bei dem Sicherheitsausschusse anzugeben.

Mainz, den 4. Mai 1793 im ersten Jahr der teutschen Republik.

A. J. Hofmann, Präsident.

Degenhart, Sekretair.

No. 91.

Im Namen des souverainen Volks.

Die provisorische allgemeine Administration, aufgefodert durch die fränkischen Nationalkommissarien, die Bürgerdeputirte Reubel und Merlin, in Gemäsheit des von dem Nationalkonvent zu Paris unterm 19ten März laufenden Jahres, in Betreff der Bestrafung der, zur Erziehlung einer Gegenrevolution sich zusammenrottirenden Aufwiegler und Rebellen erlassenen Dekrets, für dergleichen Verbrechen hier zu Mainz ein besonderes Tribunal zu errichten, beschließt in dessen Gefolge:

Erster Artikel.

Dieses Kriminaltribunal soll aus fünf Richtern, welche theils aus der Mitte der allgemeinen Administration, theils aus der Munizipalität ernannt worden sind, und aus einem öffentlichen Ankläger bestehen. Seine

Sitzun-

Sitzungen wird es auf dem Gemeindehause halten.

Zweiter Artikel.

Dieses Tribunal soll in den, in Eingangs ersagtem Dekrete bemeldeten Fällen einzig und allein nach dessen Vorschrift, in allen andern dort nicht benannten Fällen aber, nach den bisher im hiesigen Lande bestandenen peinlichen Gesetzen verfahren, richten und aburtheilen.

Dritter Artikel.

Das Dekret des französischen Nationalkonvents vom 19ten März dieses Jahres sowohl, als die Auffoderung der Bürger Nationalkommissarien vom 27ten vorigen Monats April, soll nebst gegenwärtigem Beschlusse gedrukt, und zu jedermanns Wissenschaft öffentlich und überall angeschlagen werden.

Die provisorische allgemeine Administration ladet zugleich ihre guten, patriotischgesinnten Mitbürger ein, im dermaligen Belagerungszustande der Stadt und Festung Mainz, auf alle Ruhestöhrer ein wachsames Auge zu richten, die im Geheimen angesponnen werden wollenden Meutereyen und verrätherischen Plane aufzudecken und auf der Stelle anzuzeigen, und endlich ihren Brüdern und Vertheidigern, den tapfern Soldaten der

Fran-

Frankenarmee, in all deren zu ihrer Beschützung, zur Behauptung dieser Stadt und Festung, und zur Aufrechthaltung der Grundsätze der Freiheit und Gleichheit abzweckenden Unternehmungen hülfreiche Hand zu leisten.

Gegeben zu Mainz, am 7ten Mai 1793. im ersten Jahr des rheinischdeutschen Freystaats.

Die Mitglieder der provisorischen allgemeinen Administration.

A. J. Hofmann, Präsident.

Degenhart, Secretarius generalis.

No. 92.

Proklamation.

Nachdem der Kriegsrath der Mainzischen Armee sich vom Zahlmeister einen Bericht über den Zustand der Kriegskasse hat geben lassen; so hat derselbe folgendes beschlossen:

Erster Abschnitt.

Erster Artikel.

Es soll eine Münze geschaffen werden, die während der Belagerung in Mainz und dem davon abhängenden Bezirk angenommen werden muß.

Zweiter Artikel.

Diese Belagerungsmünze soll nach aufgehobener Belagerung und wieder hergestellter Gemeinschaft mit Frankreich durch den Zahlmeister gegen klingende Münze eingewechselt werden.

Dritter Artikel.

Diejenigen Assignate, die sich sowohl gegenwärtig in des Zahlmeisters Händen befänden, als die man demselben künftig noch einhändigen wird, sollen als Materie zu dieser Belagerungsmünze verordnet werden.

Vierter Artikel.

Um die Assignaten der Belagerungsmünze von den übrigen Assignaten zu unterscheiden, wird man auf die Aussenseite derselben den eigentlichen Werth eines jeden Belagerungsassignates anbringen.

Fünfter Artikel.

Der innere Gehalt eines jeden gewöhnlichen Assignates, das in Belagerungsassignat umgeschaffen worden, wird verdoppelt. Nemlich: es werden die Assignate von 10 Sols auf 20 Sols; jene von 15 Sols auf 30; die von 50 Sols auf 5 Livres; die von 5 Livres auf 10; die von 25 Livres auf 50; und jene von 50 Livres auf 100, und so weiter erhöhet.

Sechster

Sechster Artikel.

Die Assignate werden auf der Aussenseite mit einem rothfärbigen und nachstehende Worte enthaltenden Stempel bezeichnet: Siege de Mayence. Mai 1793 2e de la Republique françoise (Mainzer Belagerung. Mai 1793 im 2ten Jahr der Frankenrepublik) Ferner erscheinen auf gedachter Aussenseite sechs Unterschriften. Nemlich: die der Bürger Reubel, deputirten Kommissairs des Nationalkonventes; d'Oyre, Oberbefehlshaber des Mainzischen Kriegsheeres; Schaal, Generals der Brigade; Simon, Nationalkommissairs der vollstreckenden Gewalt; Blanchard, Oberkriegskommissairs, und Herzog, Zahlmeisters der Armee.

Siebenter Artikel.

Sie werden ausser dem nach der Natur des Assignates numerirt, und in zwei Register eingetragen, deren eines in des Zahlmeisters, das andere aber in des Oberkriegskommissairs Händen zu verbleiben hat. Die Formgattung der Assignaten wird demnach folgende seyn: No... Assignat monnoye de siege. Vingt sols — (oder trente sols, oder cinq livres &c. je nach der Natur des Assignates) remboursables en especes. Sodann folgen die Unterschrif-

schriften, und weiter unten oder seitwärts der Stempel.

Achter Artikel.

Zur Erleichterung der Auswechselungen, und um die Zwischensumme von einer zur andern Assignatsorte zahlen zu können, wird eine Belagerungsmünze von Metall, und zwar ein und zwei Sousstücke von Kupfer mit Erz vermischt; dann Fünf- und Zehnsousstücke in Scheidemünze geprägt werden. Es werden alle diese Stücke das Gepräg ihres Werthes enthalten, und bei Eröffnung der Kommunikation durch den Zahlmeister gegen das gewöhnlich kursirende Metallgeld eingewechselt. Es soll ausserdem ein doppeltes Münzungsregister bestehen, deren eins dem Zahlmeister, das andere dem Oberkriegskommissair zugestellt wird.

Zweiter Abschnitt.

Erster Artikel.

Diejenigen, welche während der Belagerung die bereits empfangene Belagerungsmünze — sie bestehe in Papier, Metall oder Scheidemünze — der Republik zu leihen gesonnen wären, dürfen sich deßhalben nur an den Zahlmeister wenden, der ihnen dafür einen Schein des Inhalts ausstellen wird, daß,

bei

bei wieder eingetrettener Gemeinschaft mit Frankreich, das gemachte Darlehen in gewöhnlich kursirendem Metallgeld und gegen ein Prozent monatlichen Zinses zurück gezahlt werden soll. Dieser vom Zahlmeister ausgestellte Schein soll in zwei Register eingetragen werden, davon das eine bei ihm, das andere aber bei dem Oberkriegskommissair zu bleiben hat. Er wird nachher zu größerer Sicherstellung des Darlehners gegen einen andern, mit den im 6ten Artikel des ersten Abschnittes gegenwärtiger Proklamation gemeldeten Unterschriften versehenen Schein, ausgewechselt.

Zweiter Artikel.

Wer der Republik Silbermünze oder Silbermaterie zu leihen willens ist, stellt solche dem Zahlmeister ein, der ihm dafür einen Schein des Inhalts ausfertigt, daß ihm nach wieder hergestellter Gemeinschaft mit Frankreich, das Geliehene in gleicher Sorte, Gewicht oder Materie, und gegen ein Prozent monatlicher Zinsen zurück gestellet werden soll. Uebrigens müssen die im vorher gegangenen ersten Artikel gerügten Formalitäten auch in Ansehung dieser Art Scheine beobachtet werden.

Dritter Artikel.

Wollte man Assignate, so nicht Belagerungsmünze wären der Republik als ein Darlehn bringen; so würde der Zahlmeister dem Darlehner gleichfalls einen Schein des Inhalts dafür ausstellen, daß sie nach eröffneter Kommunikation mit Frankreich in Assignate, und mit ein Prozent monatlicher Zinsen ebenfalls in Assignaten rückerstattet werden sollen. Es verhält sich übrigens mit den dießartigen Scheinen, in Ansehung ihrer Einregistrirung sowohl als der Unterschriften wegen, wie mit der in vorstehenden beiden Artikeln erwähnten Ausstellung.

Dritter Abschnitt.

Erster Artikel.

Es wird jedermann verbothen, die Belagerungsmünze gegen die gegenwärtig kursirende klingende Münze zu verkaufen oder auszuwechseln, oder die Belagerungsmünze nach dem ihr zuerkannten Werth auszuschlagen.

Zweiter Artikel.

Eben so wird allen Lieferanten, Kauf- Handels- und Ackersleuten, so wie jeder andern Person verbothen, bei Schliesung der Kon-

Kontrakte oder Ankauf der Lebensmittel, Waaren oder sonstigen Gegenstände überhaupt wie sie immer heisen mögen, zweierlei Preise zu machen, oder die unentbehrlichen Lebensmittel und Waaren über den bekannten Preiß anzuschlagen.

Dritter Artikel.

Diejenigen, so sich in Hinsicht obiger beiden Artikel betretten lassen, sollen, wie folgt, bestraft werden. Es werden nemlich alle zur Armee gehörigen Personen im ersten Betrettungsfalle von ihren Amtsverrichtungen suspendirt, zu einer Geldstrafe von fünfzehn hundert Livres verurtheilt, und bis zur Erlegung dieser Summe in Arrest gehalten; im zweiten Betretungsfall als ehrlos und ihrer ganzen Habe für verlustig erklärt, dann auch während des ganzen Belagerungszustandes in Eisen gelegt.

Die nicht zum Heere gehörigen, nicht dabei angestellten Personen zahlen im ersten Betretungsfall eine fünfzehn hundert Livres schwere Geldstrafe, und bleiben bis zu völliger Abtragung dieser Geldbuße in enger Verwahrung. Im Wiederbetrettungsfalle, wer-

den sie auf öffentlichen Plätzen mit den an der Stirn angebrachten Worten: „Feind der fränkischen Republik,“ zur Schau ausgestellt; während des ganzen Belagerungszustandes in Eisen gelegt, und ihrer ganzen Habe für verlustig erklärt.

Vierter Artikel.

Das von Geldbußen eingegangene sowohl, als der Erlös des eingezogenen Vermögens, wird also verwendet: ein Drittel erhält der Angeber, die zwei andere Drittheile sollen den Verwundeten und den Wittwen und Kindern zu statten kommen, so die während der Belagerung im Dienste der Republik Gebliebenen werden hinterlassen haben. Der Kriegsrath ladet alle gutgesinnte Bürger ein, die gegenwärtigem Gesetze Zuwiderhandelnden anzuzeigen, weil von dessen strengen Erfüllung das Heil aller in Mainz lebenden Personen abhängt.

Fünfter Artikel.

Es werden die Uebertrettungen durch eine dazu geeignete und von dem Generalstab der Armee jedesmal zu ernennende Kommission untersucht und gerichtet werden, und damit instehendes Gesetz zu jedermanns Wissen kom-

komme, auch kein Mensch Nichtbelehrung darüber vorschützen möge, noch könne, so soll gegenwärtige Proklamation in beiden Sprachen gedrukt, der Administration und Munizipalität zugeschikt, allenthalben verkündigt, angeschlagen und ausgetheilt, wie auch bei der Parole kund gemacht werden.

Gegeben und einstimmig im Kriegsrathe beschlossen, welcher im Namen der Frankenrepublik die Vollziehung gegenwärtiger Proklamation verbürgt. Mainz, den 9ten Mai 1793. im zweiten Jahr der Frankenrepublik.

Reubel, Chadelas, Ledieudeville, Chevalier, Gillot, Simon, Schaal, Peter Blanchard, d'Oyre, Aubert-Dübayet, Douay, Scheglinski, Merlin von Diedenhofen, Vineux, J. B. Meusnier, Deblou, Dazincourt, Gaudin.

No. 93.

Proklamation.

Der Kriegsrath der Mainzer Armee hat beschlossen, daß bis die Fünf- und Zehnsousstücke Scheidemünze, die metallene Ein- und Zweisousstücke nach dem achten Artikel der Proklamation vom 9ten dieses, fertig seyn werden, — indeß

indessen Zutrauenszettel von fünf und zehn Sous gemacht werden sollen, welche gegen die Belagerungsscheidemünze und Kupfermünze, die werden in Umlauf gesezt werden, auszuwechseln sind.

Diese Zutrauenszettel sollen mit dem nemlichen Stempel versehen werden, wovon im 6ten Artikel gedachter Proklamation vom 9ten dieses Meldung geschehen; eben so werden auch denselben wenigstens drei von denjenigen Unterschriften beigefügt werden, deren im nemlichen Artikel gedacht worden; nemlich die Zehnsouzettel werden unterschreiben die Bürger Reubel, d'Oyre und Blanchard, und die Fünfsouszettel die Bürger Schaal, Simon und Herzog; diese Zettel sollen ebenfalls numerirt und einregistrirt werden.

Form der Zettel:

No. Belagerungsmünze fünf Sous (oder zehn Sous) gegen Belagerungsmünze (Stempel) oder Metallmünze auszuwechseln.

Geschehen im Kriegsrath zu Mainz, den 12. Mai 1793. im zweiten Jahr des fränkischen Freystaats.

Reubel, Chadelas, Ledieudeville, Chevalier, Gillot, Simon, Schaal, Peter Blanchard, d'Oyre, Aubert-Dubayet, Douay, Scheglinski, Merlin von Diedenhofen, Vimeux, J. B. Meusnier, Deblou, Dazincourt, Gaudin.

No. 94.

No. 94.

Proklamation.

Nachdem der Kriegsrath des mainzischen Kriegsheeres in Erwägung gezogen: wie einer Seits die Prägung der Scheidemünze so geschwind nicht, als man gewünschet, betrieben werden kann; andern Theils die Zutrauungszettel, so den Inhalt der unterm 12ten dieses ergangenen Proklamation ausmachen, zur Ausgleichung der Zwischensummen von einer zur andern Assignatsorte nicht hinreichen, so hat derselbe beschlossen:

Daß Zettel oder Belagerungsmünze von drei Livres geschaffen; daß sie in Umlauf gesezt, und nach wieder hergestellter Gemeinschaft mit Frankreich gegen klingendes daselbst kursirendes Metallgeld wieder eingewechselt werden soll.

Man wird dieser Belagerungsmünze eine Form, gleich jener von 5 und von 10 Sols geben, mit dem Unterschied jedoch: daß der Druck und Einfassung roth; der Stempel aber schwarz seyn muß.

Uebrigens soll gedachte Münze mit den Unterschriften der Bürger Reubel, deputirter Kommissair des Nationalkonventes; d'Oyre, Ober-

Oberbefehlshaber der Mainzischen Armee, und Herzog, Zahlmeister des Kriegsheeres, versehen und gleichfalls nummerirt und in die Register eingetragen werden.

Gegeben im Kriegsrathe, den 19ten Mai 1793. im zweiten Jahre des französischen Freystaates.

Reubel, Chadelas, Ledieudeville, Chevalier, Gillot, Simon, Schaal, Peter Blanchard, Aubert-Dubayet, Douay, Scheglinski, Merlin von Diedenhofen, Vimeux, J. B. Meusnieur, Deblou, Dazincourt, Gaudin, Mayenfeld.

No. 95.

Bekanntmachung.

Es wird hiemit bekannt gemacht, daß am Sonntage um 10 Uhr noch ein Export seye: es werden daher alle diejenigen, welche im Gesetze vom 4ten dieses zur Exportation bestimmt sind, zum leztenmal verwarnet, sich nicht die angedrohte Strafe zuzuziehen, — um so mehr noch, als sie ohne alle Rüksicht nach dem Gesetze bestraft, und den unver-

meid-

meidlichen Belagerungsübeln müssen preis gegeben werden.

Mainz, den 10ten Mai 1793. im ersten Jahr des rheinischdeutschen Freystaats.

Von Sicherheitsausschuß wegen.

Falziola, Präsident.
Bittong, Sekretair.

No. 96.

Bekanntmachung.

Nachdem der immerwährende allgemeine Sicherheits- und Bewachungsausschuß mittelst Schreiben vom gestrigen Datum die Nachricht an die Munizipaltät ertheilet hat, daß in gegenwärtigem Belagerungszustande, wo sich die Feinde täglich der hiesigen Stadt nähern, und die Bürger durch anhaltendes Bomben- und Haubitzenfeuer den größten Bedrängnissen aussetzen, folglich ihre Gewaltthätigkeiten mehr gegen die unbewaffneten Bewohner der Stadt, als gegen die Festung, welche die tapfern Franken, unsere Mitbürger, vertheidigen, mit vereinigter Macht zu richten scheinen; daß daher, nach der von dem Bürger, General en Chef d'Oyre erhaltenen Erlaubniß, um den Wünschen vieler Einwohner zu entsprechen, künftigen Montag eine

eine freiwillige Exportation über die Brücke vorgenommen werde, und zu dem Ende nächsten Sonntag die Päße auf dem allgemeinen Sicherheitsausschusse abzuholen seyen; mit der Erinnerung, daß aber bei dieser Exportation weder Koffer noch Verschläge mit Effekten, Silber, und Präziosen, sondern nur die nothwendigen Reisegepäcke, jedoch ohne Wagen oder Karren, vermöge bestehender älterer Verordnung, passiret werden können, und hiernach sich jedermann bei Konfiskation des mit sich führenden Vermögens zu achten habe; als wird solches auf die von dem allgemeinen Sicherheitsausschusse geschehene Einladung der Munizipalität, jedermann, besonders aber denjenigen, welche an der Exportation Theil nehmen wollen, zur Nachricht und Bemessung hiemit bekannt gemacht.

Mainz, den 21ten Juni 1793. im ersten Jahr des rheinischdeutschen Freistaats.

Von Munizipalitäts wegen.

J. B. Reussing,
Munizipalitätssekretair.

Zwei-

Zweite Epoche
vom
Anfange des Bombardements,
bis zur
völligen Uebergabe der Stadt
und zum
Einzuge der Deutschen.

Inhalt.

I. Anfang des Bombardements und dessen erste schlimme Folgen. II. Vorfall in und bei Weisenau. III. Fortdaurendes Bombardement und dessen schlimme Folgen. IV. Neuer Ausfall. V. D'Oyre's Absicht noch verschiedene Einwohner aus der Stadt zu schaffen, und noch immer fortdaurendes Bombardement, auch noch verschiedene andere Vorfälle. VI. Zweite Parallele der Deutschen, und noch fürchterliches Bombardement. VII. Anstalten um den häufigen Bränden vorzubeugen. VIII. Weiteres Bombardement und ein neuer Brand. IX. Lage der Mainzer in und ausser der Stadt. X. Weiteres Bombardement und Eroberung der Schanzen bei Zahlbach und des Ortes Kostheim. XI. Fortgesetztes Bombardement. XII. Anfang der dritten Parallele und fort-

fortgesetztes Bombardement. XIII. Weitere Ausführung der dritten Parallele und eine Hinderniß derselben. XIV. Weiteres Bombardement und dessen Folgen. XV. Waffenstillstand und Vorfälle während demselben. XVI. Hinwegschaffung der zweiten Hinderniß der dritten Parallele, und weitere Folge des fortgesezten Bombardements. XVII. Weitere Vorfälle wegen der dritten Parallele, und noch anhaltendes Bombardement. XVIII. Erste gegründete Hoffnung einer baldigen Uebergabe. XIX. Weitere Unterhandlungen und doch noch andaurendes Bombardement. XX. Endlich erfolgte Uebergabe.

I.

Bisher war das Schikfal der Stadteinwohner noch ziemlich erträglich; aber izt gesellte sich zu dem neufränkischen Freiheitsdespotismus noch ein größeres Uebel, dessen noch ungewisse Folgen die Einwohner beinahe zur Verzweiflung brachte. Die Deutschen wollten nun mit Gewalt die Stadt, und beschossen selbige sehr stark, (27. Juni) schon morgens flohen viele Haubitzen in die Gegend der Domprobstey, beinahe der Mittelpunkt der Stadt, wo das französische Hauptquartier war, und General Deblou, welcher eben ausgehen wollte, wurde von einer dahin gefahrnen Haubitze erschlagen.

Von diesem beinahe den ganzen Tage anhaltenden Kugelregen, wurden sehr viele Häuser beschädiget. Doch noch schreklicher war der Abend, denn gegen 8 Uhr sahe man die erste feurige Kugeln und Karkassen, wodurch der Kreuzgang der Liebfrauenkirche, worinn ein kleines Magazin von Montirungsstücken und Früchten war, in Brand gestekt, und durch dieses die ganze Kirche, die Dechanei und noch mehrere kleine Nebengebäude auf der rechten Seite, ein Raub der Flammen wurden; durch die ausserordentliche Thätigkeit und Unerschrockenheit der Bürger wurden jedoch noch die Stiftshäuser in der Elephantengasse bis auf die Dächer gerettet. Mehrere Menschen wurden während dem Löschen durch Splitter versprungener Haubitzen, die unaufhörlich in diese Gegend flogen, verwundet.

II. Noch merkwürdiger war die Attake bei und um Weisenau, wobei die Franzosen genöthiget wurden den Ort zu räumen und ihre Schanze oberhalb der Karthause den stürmenden Kaiserlichen zu überlassen. Das dabei entstandene Getöße war fürchterlich, man hörte sogar in der Stadt das Jammergeschrei und das Pardon rufen der Franzosen, die bei dieser Gelegenheit mehrere hundert Mann verlohren haben.

III. Am kommenden Tage (28ten Juni) war der Kugel- und Haubitzenregen noch häufiger, und meistentheils gegen den Dom gerichtet. Am Nachmittag streifte eine Haubitze an einer der äussersten Spitzen des hohen Chores, änderte dadurch ihre Richtung, flog in einen schief gegen über liegenden Spezereiladen, und tödtete den Handelsmann Molinari in seinem Laden. Am Abend gegen 10 Uhr wurde der Dom durch Haubitzen und Karkassen, und durch diesen eine Menge ihm nahe liegender Häuser in Brand gestekt. Das Feuer war fürchterlich, und verzehrte nicht allein das Dach und drei Thürme dieser Kirche, sondern auch noch 15 Häuser links auf dem Leichthofe im Nasengäßchen, bis an das Ende der Gräbengasse. Etwas später (nach Mitternacht) wurde auch durch feurige Kugeln die ehemalige Jesuitenkirche nebst den daran stosenden Stadionischen Gewölbern und in der Korbengasse drei der schönsten Häuser in Brand gestekt.

IV. Die Tages zuvor verlohrne Schanze erregte bei den Franzosen so viele Besorgniß, daß der Kriegsrath einen neuen Ausfall dahin, um selbige wieder zu erobern, verordnete. Dieser Ausfall wurde auch, während es in der Stadt an den verschiedenen Gegenden brannte,

unter-

unternommen, allein er blieb ohne Erfolg, indem die Deutschen den auf sie gethanen Angriff mit Tapferkeit und Standhaftigkeit aushielten, und die Franzosen zurükwarfen. An diesem Tage war auch General Deblou ganz in der Stille nach Kassel begraben worden, indem die Deutschen den zu dieser Absicht nachgesuchten Waffenstillstand abschlugen.

V. Dieses fürchterliche Bombardement hatte sehr viele Einwohner in die schreklichste Lage versezt, besonders viele Weiber und Greiße, diese wünschten aus ihrer traurigen Lage gerettet zu werden. Das Flehen derselben bewog endlich den General d'Oyre bei dem General Kalkreuth um den Abzug dieser Leute nachzusuchen, allein Kalkreuth schlug denselben ab mit dem Zusatze: daß d'Oyre diese Unglüklichen aus ihrer mißlichen Lage am besten retten könne, wenn er nur wolle. (29ten Juni) Das Bombardement gieng inzwischen immerfort, wodurch wieder sehr viele Häuser beschädiget wurden. Nachmittags kam auf dem Rheine ein Schiff mit 64 Mann und 2 Offizieren nebst 2 Kanonen, welche die von den Franzosen verlassene Mainspitze besetzen sollten, getrieben. Dieses wurde von den Franzosen gelandet und die

Mannschaft zu Kriegsgefangenen gemacht, dann in das Hauptquartier, welches izt in dem Elzischen Hofe auf der mitleren Bleiche war, gebracht und nach erhaltenem Brod wieder zum Münsterthor zum Auswechseln hinaus transportirt. An diesem nemlichen Tage war auch verordnet worden, daß jeder Hauseinwohner seine Hausthüre bei Tag und Nacht offen lassen sollte, damit jeder auf der Straße Gehende sich im Nothfalle so geschwind als möglich retten könnte. Gegen Abend entstand wieder ein fürchterlicher Brand, der in der größten Geschwindigkeit und mit einem fürchterlichen Rauschen und Zischen die neue Domprobstei mit dem ganzen Quadrate, dann den gräflich Leyischen und Kesselstadtischen Hof verzehrte. Auch in dem gräflich Sikingischen Hofe auf dem Karmeliterplatze entstand ein Brand, der noch einige Häuser in der Bauerngasse sehr beschädigte. Am kommenden Tage war das Feuer fürchterlicher, denn zu gleicher Zeit brannte die Franziskanerkirche, worinn ein französisches Hospital war, und wovon mehr als 40 Menschen verbrannten, der Ilmstädter- und Färberhof, der Dahlbergische- und Ingelheimische Hof, das Probstische, Funkische, Mappesische und Wolfische Haus, die alle von den Flammen

bei-

beinahe ganz aufgezehrt wurden. Auf diesen Brand nun entstand eine allgemeine Vermuthung, daß boshafte Menschen das Feuer vorsezlich angelegt hätten. Diese Vermuthung ward dadurch noch mehr bestärket, daß am Morgen vor dem Brand die in dem Ingelheimischen Hof wohnende Neufranken, unter der Versicherung, daß es Abends brennen würde, ausgezogen sind; auch die Schnelligkeit, womit das Feuer um sich griff, bestärkte eine andere Vermuthung, daß an mehrern Orten Pechkränze, Pulver, Schwefel und sonstige brennbare Materien gelegt worden seyen, und man fand auch wirklich im Bischofshofe am Höfchen, und auf dem Augustiner Speicher eine Menge solcher brennbaren Materien, die darinn hingelegt worden waren, um das allenfalls entstehende kleine Feuer schnell zu verbreiten. Die Munizipalität, die gleich anfangs des Bombardements ihren Sitz in das alte Kaufhaus auf den Brand verlegt hatte, erfuhr alle diese Anzeigen eines gegründeten Verdachts, und zeigte dieselben sowohl der Administration als den fränkischen Kommissarien an; allein ehe diese etwas unternahmen, erhielten die Mainzer von der Mordbrennerei ein neues Beispiel, denn gegen 9 Uhr stand schon das Kommödien- oder

Redoutenhaus, wohin nur einige Haubitzen geflogen waren, auf einmal in hellen Flammen, die dieses Gebäude nebst einem daran stoßenden Haus ganz verzehrten. (1. Juli)

VI. An diesem Tage hatten auch die Deutsche ihre zweite Parallele zu Ende gebracht, und waren dadurch in den Stand gesezt, der Stadt durch Bomben und Haubitzen mehr als zeither zuzusetzen. Der erste Angriff geschahe von einer bei dem Weisenauer Klösterchen neu errichteten Batterie, gegen die Boksbatterie, bei welchem durch den häufigen Kugelregen das Hofrath Steinmetzische und das Beisitzers Hellermannische Haus ausserordentlich beschädiget wurden. Am kommenden Tage (2ten Juli) gieng das Bombardement noch weit stärker auf die Zitadelle und die Karlsschanze, welche leztere beinahe ganz zu Grunde geschossen worden; dem ohngeachtet behaupteten die Franzosen selbige noch mit vieler Entschlossenheit und Standhaftigkeit.

VII. Nun erst dachte die Administration auf thätige Vorkehrungen gegen die ganz ausserordentliche Brände, die am Ende die ganze Stadt noch in einen Schutthaufen verwandelt

delt haben würden, und befahl der Munizipalität, 60 thätige und starke Männer anzunehmen, wovon wenigstens die Hälfte mit Aexten versehen seyn sollten, um bei entstehenden Bränden die thätigste Hülfe zu leisten, und nöthigen Falls die Dächer oder anstossende Häuser zusammen zu schlagen; jedem dieser sechzig Männer wurde täglich eine Belohnung von einem halben Laubthaler zugesichert, welche die Munizipalität von den Häuserbesitzern durch eine ausserordentliche Schatzung zu erheben angewiesen wurde; dagegen wurden diese sechzig Männer verbunden, jede Nacht auf dem ihnen angewiesenen Standpunkte zu wachen. Um aber auch den häufigen Klagen über verübte Mordbrennerei wenigstens dem Schein nach abzuhelfen, wurden viele der Mordbrennerei verdächtige Leute, vorzüglich Franzosen, eingezogen, allein sie wurden, ob gleich viele ihrer Schandthaten überzeugt worden waren, bald wieder los gelassen.

VIII. Am kommenden Tage (3ten Juli) entstand durch feurige Kugeln ein neuer Brand in der St. Sebastianskapelle, der in weniger als 10 Minuten sowohl das daran stoßende Elzische als Honekische Gebäude und jenes

 der

der Lesegesellschaft mit einem so ausserordentlichen Getöse und Zischen angestekt hatte, daß nun niemand mehr zweifelte, daß in diesen drei Häusern eine Menge Pulver und sonstige schnell brennende Materien, den Brand zu befördern, hingelegt worden seye; die Flamme wurde so ausserordentlich groß, daß selbige ohnmöglich zu löschen war, daher gieng die Sorge der Einwohner hauptsächlich auch nur dahin, die nahe gelegene Gebäude vor dem Feuer zu beschützen.

XI. Diese häufige Feuerfälle brachten die Stadteinwohner in die äusserste Verlegenheit, und die bangeste Besorgniß um ihre Häuser, besonders da in 6 Nächten mehr als fünfzig Gebäude in einen Schutthaufen verwandelt worden waren. Um nun diesem Uebel für die Zukunft ganz Einhalt zu thun, entschlossen sich die Einwohner zu Wachen in ihren Häusern, die sie mit allen Einwohnern abwechselnd versahen, und waren auch so glüklich, keine häufige Brandfälle mehr zu erleben. Noch betrübter war die Lage der Ausgewanderten, denen alle diese Brandfälle, wenigstens noch um vier Fünftel vergrößert worden waren. Viele wünschten sich wieder in die Stadt, um ihre Häuser zu retten, viele verfluchten den

Krieg,

Krieg, und viele schimpften und schmäheten über das Bombardement, die meisten aber wünschten, daß die Stadt nie in französische Hände gekommen seye, und erklärten, lieber von den Franzosen das alles ausgestanden zu haben, was izt die in Mainz noch anwesende Einwohner ertragen müßten, als izt in der verzweifeltsten Verlegenheit gleich Verbannten herum irren zu müssen, und am Ende doch alles verlohren zu haben. Viele waren ganz gleichgültig gewesen, als wenn sie nicht auch ein Haus zu verlieren gehabt hätten, und diese hätten vielleicht in dem Fall, an all denen Bränden ein Vergnügen empfunden, wenn es blos die von ihnen gehaßten Leute, die geschworen hatten, oder in den Klub aufgenommene, betroffen hätte.

X. Während die Deutschen an der Vervollkommnung ihrer zweiten Parallele fortfuhren, wurde von beiden Seiten die Täge durch ausserordentlich stark gegen einander kanonirt, wodurch sowohl die Deutschen als Franzosen mehrere Leute verlohren haben. (4. und 5ten Juli) Nach eingetroffener Nacht fuhren jedesmal die Deutschen fort, die Stadt mit Haubitzen und Karkassen zu beschiesen, welche aber wegen der ausserordent-

lichen Wachsamkeit der Einwohner keinen Brand mehr, ausser in der Nacht vom 5ten auf den 6ten, den in dem Schlenderischen Bierhause auf der Augustinergasse veranlaßten. In dieser nemlichen Nacht wagten die Deutschen unter den Befehlen des General von Mannstein einen Angriff gegen die Schanze, auf der Anhöhe oberhalb Zahlbach, welche, weil viele Klubisten an deren Errichtung geholfen, den Namen Klubistenschanz führte, der Angriff und der Widerstand war heftig; doch endlich siegten die Deutschen und rasirten sämmtlich eingenommene Werker bis auf das Mittelwerk ganz, welches man wegen der Härte der Erde nicht völlig zernichten konnte. Eines, der zu dieser Attake beorderten Bataillons (von Schladen) verirrte sich in der Dunkelheit der Nacht und kam an die Philippischanze, griff solche in der Meinung, es sey die Klubistenschanze an, und wollte selbige mit Sturm erobern, mußten sie aber wegen der Menge der immer zunehmenden Franzosen mit einem Verlust von 183 Mann und 2 Offizieren an Todten, dann einem Offizier und 60 Mann Gefangenen wieder verlassen. Gleich nach angebrochenem Tage stellten die Franzosen die rasirte Schanze wieder her, ohne daß sie daran von den Deutschen gehindert werden konn-

konnten; gegen Abend aber wiederholte General von Kleist den Angriff gegen dieselbe, und ließ solche, nachdem die Franzosen wieder daraus vertrieben waren, ganz demoliren, und die Tages zuvor erbeuteten fünfzig Pfündner Mörser fortschaffen. Von deutscher Seite wurde nur in einer kleinen Entfernung von dieser rasirten eine andere Schanze angelegt, welche am kommenden Tage von den Franzosen attakirt wurde, die hierdurch so viel bezwekten, daß sie ihre von den Deutschen rasirte Schanze wieder herstellen konnten, allein der weitere Besitz hievon war von keiner langen Dauer, indem in der Nacht (vom 7ten auf den 8ten Juli) die Preussen wieder vordrungen, die Franzosen zum drittenmale verjagten, und alles wieder Hergestellte aufs neue rasirten. In eben dieser Nacht war der Angriff auf der andern Seite des Rheines, gegen Kostheim noch weit fürchterlicher, der Ort wurde von den Deutschen mit Sturm eingenommen und hiebei sehr viele Franzosen massakrirt, dann vier Kanonen erbeutet. Um der Besatzung in Kassel die Lust zu benehmen, ihren bedrängten Brüdern in Kostheim beistehen zu wollen, erhielt der Obrist Rüchel den Auftrag, den Weg von Kassel bis Kostheim sauber zu halten, und nebst diesem ward von der Gustavsburg

und

und der Batterie auf der Mainspitze so ausserordentlich stark gegen das kasseler Feld gefeuert, daß man fast immerwährend zehn, theils Haubitzen, theils Granaden in der Luft sehen konnte, die alle gegen Kassel zu ihren Weg nahmen. Die Franzosen unterliessen jedoch hiebei nicht, ein gleiches Feuer zu veranstalten, und hierdurch ward die Kanonade so fürchterlich, als sich nur immer denken läßt; öfters fuhren in der Luft Haubitzen gegen einander und zerplazten. Der Verlust der Franzosen bei diesem Vorfall beläuft sich auf 1000 Mann, wovon hundert und sechzig in deutsche Gefangenschaft geriethen, auch auf der deutschen Seite war der Verlust nicht gering, und die Franzosen brachten auch fünf gefangene Preussen in die Stadt. Von nun an blieb Kostheim in deutschen Händen, denn der Kriegsrath in Mainz hatte beschlossen, sich um die Wiedereroberung Kostheims, wegen der Entfernung nicht mehr zu bemühen.

XI. Während diesen kriegerischen Vorfällen hielt dennoch des Nachts das Bombardement gegen die Stadt immer an, und ob zwar gleich durch die Wachsamkeit der Bürger alle daraus entstandenen Brände gleich Anfangs gelöscht wurden, so gab es doch auf

den Wällen und in der Stadt, manche Todte und Blessirte. Auf der Zitadelle wurde die von den Franzosen angelegte Bäckerei durch Bomben zusammen geschossen, wobei mehrere Bäcker im Schutte blieben.

XII. Um die nemliche Zeit fiengen die Deutsche an, an der dritten Parallele zu arbeiten, welche sich von dem Weisenauer Kloster an bis gegen Zahlbach zog, und wodurch die Deutschen sich der Stadt bis auf 250 Schritte genähert hatten, die Franzosen wollten zwar diese Arbeit hindern, und feuerten mit kleinem Gewehr aus der Zahlbacher Schanze dagegen, allein ohne Würkung, und sie wurden auch bald von einem preussischen Piket, welches die Zahlbacher Mühle besezt hatte, daraus vertrieben, und ließen solche in der Folge auch ohnbesezt. In der Nacht (vom 9ten auf den 10ten Juli) gieng das Bombardement gegen die Stadt wieder von neuem an, und die Haubitzen und Karkassen waren gegen das reiche Klarenkloster gerichtet, wo die Franzosen ihre Hauptbäckerei errichtet hatten, welche aber des häufigen Kugelregens ohngeachtet doch nicht beschädiget wurde. Bei angebrochenem Tage entdekten die Franzosen zu Kassel in dem Weisenau-

senauer Hohlwege mehrere Munitionswägen, sie säumten also nicht gegen diese zu feuern, und waren auch so glüklich zwei davon durch ihr richtiges Feuer in die Luft zu sprengen, wobei auf deutscher Seite noch drei Knechte und 10 Pferde getödtet wurdeen.

XIII. Inzwischen fuhren die Deutschen noch immer fort an der dritten Parallele zu arbeiten, und hatten es schon so weit gebracht, daß schon in eine Redoute und in ein Crochet sieben Stück Geschüz gebracht waren, (11. Juli) allein diesem ohngeachtet zeigte sich doch gar bald eine Hinderniß, die vordersamst aus dem Wege geräumt werden mußte, ehe und bevor die dritte Parallele geendiget werden könnte. Es hatten nemlich die Franzosen am Ende der Glacis des welschen Schänzchens, gerade an dem Ort eine Batterie angelegt, wo die dritte Parallele zusammen gezogen werden mußte. Um nun diese Hinderniß aus dem Wege zu räumen, wurde ein Detaschement von 120 Kaiserlichen dahin beordert (in der Nacht vom 12ten auf den 13ten Juli) um die Franzosen zu vertreiben, welches Vorhaben denn auch glükte; allein bald darauf kamen die Franzosen wieder mit verstärkter Macht zurück, und vertrieben die Kaiserlichen wieder aus dieser Batterie.

XIV. Das nun in der Nacht darauf erfolgte Bombardement war wieder sehr fürchterlich, und zündete das Stokhaus, das Zollhaus am Münsterthor, und ein kleines Gebäude am Zeughause an. Das Rathhaus war nicht zu löschen, deshalb ließ man es auch brennen, besonders da selbiges allein lag, und folglich keinen weitern Schaden thun konnte, am Zollhaus und an den Gebäuden am Zeughause waren die Bürger sehr thätig, und hatten dem Brande bald Einhalt gethan. Dieser fürchterlichen Kanonade ohngehindert, wagten die Franzosen fünf Ausfälle, die, ob sie zwar gleich nicht gut für die Franzosen ausgefallen waren, doch so viel wirkten, daß die Deutschen in ihrer Trancheearbeit gehindert und aufgehalten wurden.

XV. Nun ward ein Waffenstillstand von zehn Uhr Morgens bis ein Uhr Nachmittags (14ten Juli) geschlossen. Die Franzosen feuerten das Fest der französischen Konföderation, die Deutschen aber die Einnahme von Condé. Die Franzosen wollten das ihrige recht festlich begehen, die Deutschen kamen aber zuvor und gaben gleich nach abgeschlossenem Waffenstillstand ein dreimaliges Freudenfeuer aus grobem und kleinem Gewehr.

Dies ärgerte die Franzosen überaus, sie legten solches als einen Scherz aus. Erst um 12 Uhr begann das Fest in der Stadt, wobei zwölf Kanonen gelöset wurden; auf dem Schloßplatz war ein Freiheitsaltar errichtet, auf dem General d'Oyre schwur, der Nation und dem Gesetze getreu zu seyn. Merlin hielt eine Freiheitsrede, nach welcher alle Franzosen schwuren: Frei zu leben oder zu sterben, und Mainz bis auf den lezten Mann zu vertheidigen. Am Ende hob General Dübayet ein neugebohrnes Kind über den Freiheitsaltar und beschloß damit diese Feyerlichkeit. Während dem Waffenstillstand kamen die Vorposten am äussersten Schlage des Neuthores zusammen, unterhielten sich einander freundschaftlich, und die Deutschen stellten den Franzosen die erste Kirschen zu, welche denn auch in die Stadt gebracht wurden.

XVI. Auch die von den Franzosen vor der Karlsschanze errichtete Batterie hinderte die Deutschen in der Ausführung ihrer dritten Parallele; dieserhalb griffen die Kaiserlichen (in der Nacht vom 14ten auf den 15ten) dieselbe an, und verjagten die Franzosen aus derselben; wodurch denn die Arbeit des rechten Flügels der dritten Parallele sehr erleichtert

wor-

worden war. Diese nemliche Nacht war für die Stadteinwohner eine der fürchterlichsten. Gleich zu Anfang des Bombardements wurde eine Frau auf der Eisgrube mit ihrem Kinde von einer Haubitze erschlagen, und bald hierauf von allen deutschen Batterien allerlei Gattungen von Feuerballen in die Stadt geschikt, die denn gleich einem Hagel aus der Luft herunter stürzten, so daß jedermann aus Furcht erschlagen zu werden, sich in Gewölber verkroch. Die Feuerschlünde von der Gustavsschanze über den Rhein stekten das Benediktinerkloster auf der Zitadelle in unauslöschbare Flammen, während ein anderer Zug von feuerspeienden Kugeln von einer diesseitigen Schanze gegen das Laboratorium flog, das auch bald darauf in Brand gerieth, und die dort auf dem Wall befindliche Heu- und Strohmagazine ergriff, so daß die Stadt zwischen zwei der fürchterlichsten Brände stand. Gegen 1 Uhr flog der Rest des Laboratoriums mit mehreren hundert gefüllten Bomben und Granaten, unter erschreklichen Schlägen und Gestöße in die Luft; brennende Balken, Hacken und sonstige Instrumente sahe man in der

Luft, die dann endlich mit den Stücken der versprengten Bomben auf die nahe gelegenen Häuser herabstürzten und sehr viele beschädigten. Bald darauf erfolgte noch eine heftigere Erschütterung, und die drei Bleichen standen in der größten Gefahr, durch gewaltsame Stöße in einen Schutthaufen verwandelt zu werden; zum Glück aber blieb das Feuer von den andern Pulvergewölbern weg. Inzwischen verlohr fast die halbe Stadt ihre den Schlägen entgegen gesezten Fenster und Läden und mehrere Schornsteine stürzten zusammen.

XVII. Die Deutschen konnten ohngeachtet aller dieser für die Belagerten nachtheiligen Ereignisse ihre dritte Parallele nicht zu Stande bringen, so lang noch die Batterie vor dem Welschenschänzchen von den Franzosen besezt war; es erfolgte daher gegen diese Batterie in der kommenden Nacht (vom 16ten auf den 17ten Juli) ein Angriff, der für die Deutschen so glüklich ausfiel, daß die Franzosen genöthiget wurden, diese Batterie mit einem großen Verlust zu verlassen. Der Verlust auf deutscher Seite war jedoch auch nicht unbeträcht-

trächtlich, indem Prinz Louis Ferdinand verwundet und zwanzig Mann nebst einem Offizier getödtet worden waren. Während diesem Vorfalle währte das Haubitzenwerfen gegen die Stadt noch immer fort, ohne daß jedoch ein Brand entstanden ist.

XVIII. Alle diese Vorfälle überzeugten nun die Franzosen, daß sie die Festung nicht mehr lang vertheidigen konnten. Selbst der schon am Tage zuvor gehaltene Kriegsrath war von der Unmöglichkeit einer längeren Vertheidigung der Festung überzeugt und entschloß sich zu Unterhandlungen, die dem General d'Oyre übertragen wurden. Dieses blieb in der Stadt nicht lang ein Geheimniß, und erfreute die Einwohner ausnehmend. General d'Oyre fieng die Unterhandlungen damit an, daß er bei dem General Kalkreuth um die Erlaubniß anstand, den Nationalkonventskommissair Reubel nach Paris zu senden, um von dorten weitere Verhaltungsbefehle einzuholen. Für die Sicherheit, daß dieser Abgesandte wieder zurükkomme, wollte d'Oyre seinen Neffen und einen Stabsoffizier als Geisel geben. (18ten Jlui) General Kalkreuth schlug aber dieses ganze Begehren, als wider alle Kriegsregeln anstößig ab, wodurch

denn General d'Oyre bewogen wurde, die Stadt und Festung, im Allgemeinen als Präliminarien gegen die vortheilhaftesten und rühmlichsten Bedingnisse anzubieten. (19. Juli) Hierauf säumte General Kalkreuth nicht zu antworten, daß er die Bedingnisse, unter welchen die Festung übergeben werden sollte, von dem Kommandanten erwarte, er hoffe aber, daß sie der Lage der Festung und der Truppen angemessen seyn werden. Um den General d'Oyre von den Siegen der deutschen Truppen zu überzeugen, wurde diesem Schreiben die Kapitulation von Condé beigelegt.

XIX. Dieser vortheilhaften Aussichten ohngeachtet, fuhren die Deutschen noch immer fort, sowohl an ihrer dritten Parallele zu arbeiten, als auch die Stadt zu bombardiren. Vier Nächte nach einander, (18. 19. 20. und 21ten Juli) war das Haubitzenfeuer entsezlich stark, ein Theil desselben war gegen die Rheinbrücke und Mühlen gerichtet, wodurch auch drei Mühlen ganz unbrauchbar gemacht, und zwei andere stark beschädiget wurden. Das Feuer gegen die Stadt zündete noch in der lezten Nacht die Dominikanerkirche, welche auch nicht, wegen den häufigen dahin gerichteten Feuerkugeln gerettet werden konnte. Hiebei wurden 8 Nationalgardisten durch den

Ein-

Einsturz des Gewölbes unter dem Schutte begraben. Inzwischen erlitten auch die Deutschen einigen Verlust, indem im preussischen Laboratorium aus Unvorsichtigkeit der Arbeiter Feuer ausbrach, welches zu gleicher Zeit einen Pulverwagen ergriff; ein Offizier und zwanzig Mann waren durch das Kanonenfeuer getödtet worden, und ein Fähndrich wurde mit seinem Pferde vom Gewitter erschlagen, während sein Knecht und ein Tambour nur verwundet wurde. Mitten unter diesen Kriegsvorfällen giengen doch die Unterhandlungen wegen der Uebergabe noch fort; denn General d'Oyre überschikte dem General Kalkreuth 16 Punkte, unter welchen er die Festung zu übergeben bereit seye (20ten Juli). Die Hauptkontenta dieser Punkte waren: 1) Ein freier Abzug mit allen militairischen Ehren, 2) ein noch fortgesezter Besitz der Festung bis zum 5ten August, dann drittens die Mitnahme alles dessen was den ausziehenden Personen zustünde. Diese Kapitulationspunkte waren den Deutschen nicht anständig, daher verlangte General Kalkreuth, ehe er sich in die Untersuchung der einzelnen Punkte einließe, zuförderst, daß 1) General d'Oyre dem Gedanken eines längern Aufenthaltes in

der Stadt als 48 Stunden entsagen sollte. 2) Daß das Begehren wegen der in Mainz eingeschlossenen Personen lediglich auf wirkliche Franzosen sich einschränke, nicht aber auf Personen sich ausdehne, welche nicht einen Theil der Besatzung ausmachten. 3) Daß General d'Oyre für die Besatzung nichts begehre, was dem verbundenen Heere schaden könnte. Hierauf beschloß der Kriegsrath in Mainz, dem die Antwort des Generals Kalkreuth vorgelegt worden war, daß der erste Punkt, jedoch mit kleinen Abänderungen genehmigt werden könnte, daß es aber der Ehre und Redlichkeit der französischen Nation zuwiderlaufe, wenn die Besatzung jene Mainzer Einwohner im Stiche lassen wollte, welche an der Revolution Antheil genommen, und man daher darauf beharren müsse, daß diese das Recht haben sollten, mit abzuziehen; daß der dritte Punkt einer Erläuterung bedürfe, und daß sich deshalb eine Deputation vom Kriegsrathe mit dem Könige von Preussen zu besprechen hätte, um sich über einen Kapitulationsplan nach den Gesinnungen des Kriegsrathes zu vereinigen. Diesen Beschluß meldete General d'Oyre dem General Kalkreuth, und bestand in seinem Schreiben darauf,

auf, daß den in Mainz befindlichen Personen, die an der Revolution Antheil genommen, ein freier Abzug gestattet werde. Wegen diesem lezten Punkt schrieb auch General d'Oyre selbsten an den König von Preussen, und bat unter Vorlegung vieler Gründe, um freien Abzug dieser Klasse von Einwohnern. Allein auf diese beide Schreiben mußte General Kalkreuth dem General d'Oyre melden: daß es dem guten Rufe der Besatzung, die unter ihm stehe, nicht nachtheilig seye, wenn bei den Bedingnissen des Abzuges die Grenzen der gewöhnlichen Kapitulationen zum Grund gelegt würden, und daß man deutscher Seite wegen Mainz mit niemanden unterhandeln könne, als mit Militairpersonen. Aus allen diesen Verhandlungen sahe nun General d'Oyre, daß der Abschluß der Kapitulation durch Hin- und Herschreiben sehr beschwerlich seye, und bat sonach um eine Zusammenkunft, die denn auch beliebt und den kommenden Tag (22. Jul.) festgesezt wurde.

XX. Nun erschien General d'Oyre in Gesellschaft des Obristen Douay und eines Adjutanten im Hauptquartier des Generals Kalkreuth. Die Unterhandlungen wegen der

Kapitulation waren hartnäckig und langweilig, jedoch kam gegen Abend (22ten Jul.) die Kapitulation zu Stande, und wurde auch von den beiden Generälen unterschrieben, (Beilage sub No. 97.) jedoch bat sich General d'Oyre aus, selbige dem Kriegsrath zur Bestätigung nochmalen vorzulegen. Nebst dieser Kapitulation hatten beide Generäle in Betreff jener Klubisten, welche nach Frankreich verlangten, die Vereinigung getroffen, daß selbige als französische Bürger ungekränket, jedoch so lang auf einer Festung *in Deutschland* in Verwahrung bleiben sollten, bis die nach Frankreich gebrachte Geiseln zurück gekommen seyen.

Während den Unterhandlungen kamen schon Emigrirte und Exportirte Mainzer durch die Kassematten und Linien der Festung, bis an die innern Werker, und brachten ihren bedrängten Brüdern und Freunden frische Butter und Fleisch, als ein Zeichen des Friedens, und freuten sich einer nun ganz nahen Vereinigung. Am kommenden Morgen erwartete General Kalkreuth mit vieler Ungedult die Kapitulation vom General d'Oyre zurück, und als diese um 10 Uhr noch nicht angekommen

men war, schikte er seinen Adjutanten in die Stadt, der aber bald mit der Versicherung zurükkam, daß die Kapitulation in kurzer Zeit folgen werde. Um zwölf Uhr überbrachte endlich der französische General Schaal die Kapitulation mit einem Schreiben vom General d'Oyre, worinn er unter andern die Kapitulation betreffenden Sachen nochmals um die Gewährung zwei Vierpfündner für die Kanoniers bat, welches denn auch aus Achtung gegen diesen General endlich genehmiget wurde.

Beilagen.

No. 97.

Kapitulationspunkte,

welche der General der Brigade d'Oyre, Kommandant en Chef von Mainz, Kassel und den dazu gehörigen Posten, vorgeschlagen.

I.

Die französische Armee übergiebt an Se. Majestät den König von Preussen die Stadt Mainz und Kastel mit allen Festungswerkern und dazu gehörigen Posten in ihrem natürlichen Zustande, nebst allem sowohl französischem als fremdem Geschütze, dem Munitions- und Mundvorrath, mit Ausnahme der in nachstehenden Punkten vorbehaltenen Gegenstände.

II.

Die Besatzung ziehet ab mit allen kriegerischen Ehrenzeichen und nimmt mit sich ihre

Waf-

Waffen, Gepäcke, nebst allem dem, was den einzelnen Gliedern der Besatzung eigenthümlich zugehört.

Bewilligt, mit der Bedingniß, daß die Besatzung binnen einem Jahre gegen die verbündeten Mächte nicht dienen dürfe, und daß, falls sie bedekte Wägen mit sich führe, Sr. königlich-preussischen Majestät vorbehalten sey, selbige, wenn Sie es für gut fänden, durchsuchen zu lassen.

III.

Die Besatzung verlangt ihre Feldstücke und dazu gehörige Munitionswägen mit sich zu nehmen.

Abgeschlagen, jedoch gestattet der König dem General d'Oyre zwei Vierpfünder mit eben so vielen Wägen mitzunehmen.

IV.

Die Stabs- und andere Offiziers, Kriegskommissaire, und andere zu verschiedenen Verrichtungen bei der Armee angestellte Personen, und überhaupt alle zu der Garnison gehörige französische Unterthanen, nehmen ihre Pferde, Wägen und die ihnen zugehörigen Habseligkeiten mit sich.

Bewilligt.

V.

Die Besatzung bleibt in der Festung 48 Stunden nach unterzeichneter Kapitulation, und wenn diese Frist zum Auszuge der lezten Division nicht hinreichend wäre, so wird ihr noch eine Verlängerung von 24 Stunden gestattet.

Bewilligt.

VI.

Dem Kommandanten der Stadt ist erlaubt, ein oder mehrere mit Pässen Sr. königl. preussischen Majestät versehene Bevollmächtigten auszuschicken, um die nöthigen Gelder zur Bezahlung der Schulden der Armee herbei zu schaffen, und bis zur Bezahlung dieser Schulden oder bis zu ihrer Berichtigung hinlängliche Uebereinkunft getroffen worden, bietet die Besatzung Geiseln an, welche auf den Schutz Sr. Majestät rechnen dürfen.

Bewilligt.

VII.

Die Besatzung von Mainz und den dazu gehörigen Posten nimmt sogleich nach ihrem Abzuge den Marsch nach Frankreich, in mehre-

mehreren Kolonnen und zu verschiedenen Zeiten. Jede Kolonne erhält zu ihrer Sicherheit eine preussische Bedeckung bis an die Grenzen. Der General d'Oyre hat die Erlaubniß, Stabsoffiziere und Kriegskommissaire voraus zu schicken, um für die Lebsucht und Unterkunft der französischen Truppen zu sorgen.

Bewilligt.

VIII.

Im Fall die Pferde und Wägen der französischen Armee, auch für die Fortschaffung ihrer Lager- und anderer Geräthschaften, die in den vorigen Punkten bemerkt sind, nicht hinreichen, so werden ihnen solche an den Orten wo sie durchziehen, angeschafft.

Bewilligt.

IX.

Da die Kranken und besonders die Verwundeten nicht zu Lande fortgeschafft werden können, ohne ihr Leben in Gefahr zu setzen, so werden auf Kosten der französischen Nation die nöthigen Schiffe hergegeben, um dieselbe zu Wasser nach Thionville und Metz zu bringen, und so für diese ehrwürdige Kriegsopfer die nöthige Fürsicht anzuwenden.

Bewilligt.

X. Vor

X.

Vor dem gänzlichen Abzuge der französischen Besatzung soll es keinem Mainzer, welcher dermalen ausserhalb der Stadt ist, erlaubt seyn, dahin zurück zu kehren.

Bewilligt.

XI.

Sogleich nach Unterzeichnung der Kapitulation, können die Belagerer folgende Posten mit ihren Truppen besetzen lassen; die Karlsschanze, die welsche Schanze, die Elisabethenschanze, die St. Philippischanze, la double tenaille, den Linsenberg, den Hauptstein, die Marsschanze, die Petersaue und die zwei Thore von Kastel, welche nach Frankfurt und Wißbaden führen. Sie können auch gemeinschaftlich mit den französischen Truppen das Neuthor und das Ende der Brücke auf der rechten Seite des Rheinufers besetzen.

Bewilligt.

XII.

In der kurz möglichsten Frist übergeben der Obrist Douay, Direktor des Zeughauses, der Obristlieutenant la Riboissiere, Unterdirektor und der Obristlieutenant Varin, Chef der Ingenieurs, an die Chef der Artillerie und Ingenieurs

nieurs der Preussischen Armee, ihre Waffen, Munition, Plane ꝛc. nach den Kriegsbedienungen, die ihnen obliegen.

Angenommen.

XIII.

Wird man ebenfalls einen Kriegskommissair ernennen, zur Uebergabe der Magazine und der darinn befindlichen Vorräthe.

Angenommen.

XIV.

Zusatz.

Die Deserteurs der verbündeten Heere werden auf's genaueste ausgeliefert.

Angenommen.

Gegeben zu Marienborn, den 22. Juli 1793.

Der Graf von Kalkreuth.
Generallieutenant, Oberbefehlshaber der verbündeten Armee, unter den Befehlen Sr. Majestät des Königs von Preussen.

Der Brigaden General, Oberbefehlshaber der Besatzung von Mainz und den dazu gehörigen Posten.
d'Oyre.

Achter Abschnitt.

vom

Einzuge der Deutschen,

bis

nach der Wiederherstellung der inneren Ruhe und Ordnung.

Inhalt.

I. Besetzung der Aussenwerker durch die Deutschen. II. Anstalten der Franzosen zum Abzuge und wirklicher Abzug der ersten Kolonne. III. Weitere Vorfälle in der Stadt, und Abzug der zweiten Kolonne. IV. Völlige Wiederherstellung der alten Verfassung.

I.

Gleich nach der Unterzeichnung und Bestätigung der Kapitulation wurden sämmtliche Aussenwerker der Stadt Mainz und von Kassel, dann auch die Petersaue, in Gefolge des 11ten Artikels der Kapitulation, durch die deutsche Truppen besezt. (23ten Juli)

II. Nach

II. Nach dieser Besetzung bereiteten sich die Franzosen zum Abmarsch, zu dem ihnen jedoch die nöthigen Geldsummen fehlten. Um diese sich aber bald möglichst zu verschaffen, wurde ein Wechselagent, Ehrmann, nach Frankfurt geschikt, um daselbst auf die Gewährleistung des Kriegsrathes ein Anlehen von drei Millionen Livres an klingender Münze zu unterhandeln. In der Hoffnung, daß diese Summe als ein Darlehen geschossen würde, wurde den Bürgern bekannt gemacht, daß sie binnen vier und zwanzig Stunden ihre Belagerungsassignaten an den Kriegszahlmeister Herzog, entweder gegen baares Geld oder gegen Scheine, welche Auf Sicht ausgestellt und bei allen Zahlmeistern in den französischen Departements des Ober- und Niederrheins, der Meurthe und der Mosel zahlbar seyen, abzugeben; allein alles dieses mußte unterbleiben, weilen die Negotiationen in Frankfurt nicht glüklich ausfielen, und die Franzosen an einem andern Orte gerade nur so viel Geld erhalten konnten, als nothwendig war, die abziehenden Truppen bis auf die Grenzen zu unterhalten. Die erste Kolonne zog unter der Anführung des Konventskommissairs Merlin am folgenden Tage (24. Juli) und mit dieser mehrere Klubbisten, welche sich

entschlossen hatten, künftig in Frankreich die von ihnen so hoch geschäzte Freiheit zu genießen.

III. Noch ehe diese Kolonne ausmarschiret war, wurden von dem Präsidenten der allgemeinen Administration mehrere Klubbisten, von denen man versichert war, daß sie mit den französischen Truppen ausziehen würden, eingeladen, auf der allgemeinen Administration zu erscheinen, wo sie sodann nach der Zusammenkunft anfiengen die gold- und silberne Borden auf den vielen Kirchenornaten, welche auf der Administration aufbewahret waren, abzutrennen, und am Ende die abgetrennte Borden, nebst noch einer Menge in verschiedenen Kirchen geraubten Silbers unter sich zu vertheilen, und so sich auf einige Zeit ein Auskommen, auf Kosten der ganzen Stadt verschafften. Die mit der ersten Kolonne ausgezogene Klubbisten waren glüklich genug fortzukommen, weilen nur sehr wenige Ausgewanderte oder Exportirte diese Kolonne ausmarschieren sahen. Nicht so glüklich waren jene Klubbisten, welche mit der zweiten Kolonne zu entwischen gedachten, weilen zu der Zeit, als diese Kolonne ausmarschirte, schon der größte Theil der Emigrirten und Exportirten vor der Stadt versammelt war. Die in den einzelnen

Glie-

Gliedern der Kolonne verstekte Klubbisten wurden mit Gewalt aus den Gliedern gerissen, und wirklich auf eine unverzeihliche Art von dem rasenden Pöbel mißhandelt. Viele von denselben wären vielleicht gar zu todte geschlagen worden, wenn nicht die preussische Patrouillen dazu gekommen und dem Unfuge ein Ende gemacht hätten. Ein anderer noch unverzeihlicherer Unfug ereignete sich in der Stadt: Viele der Exportirten und Emigrirten hatten sich schon am 24ten gegen den 10ten Artikel der Kapitulation in die Stadt eingeschlichen, und viele von diesen haben in Verbindung anderer, eben so unedeldenkender Stadteinwohner, welche die Belagerung ausgehalten, die einzelweis in die Stadt gekommenen deutschen Soldaten angefeuert, die Klubbisten zu plündern, und haben diese sogar in die Häuser der Klubbisten geführet; in manchem Klubbistenhaus blieb nichts, nicht einmal die Fenster und Thüren, bei manchen Klubbisten war die Plünderung nicht so groß, indem sich die Soldaten nur mit wenigem begnügten. Ein dritter Unfug wurde noch durch die Neufranken selbsten begangen, indem viele Soldaten noch kurz vor ihrem Auszug, den Keller des Stadtdirektors Heimes mit Gewalt erbrochen und den Wein getrunken haben.

Die in zwei Kolonnen ausgezogene Franzosen waren 17308 Mann stark, und an Kranken und Verwundeten blieben noch 3055 Mann zurück.

IV. Nach dem völligen Auszuge der Neufranken wurde die Stadt durch hessische und preussische Völker besezt, worauf alsbald der preussische Gouverneur und Generallieutenant von Wolframsdorf, und der Kommandant und Generalmajor von Grevenitz eine Verordnung bekannt machen ließen, (Beilage 98.) in Gemäsheit welcher, im Namen des Königs von Preussen befohlen wurde, dem rechtmäßigen Landesherrn die schuldige Treue wieder zu leisten. Auch der Kurfürst Friedrich Karl hob in einer Proklamation (Beilage No. 99.) alle von den Franzosen und ihren Anhängern mißbrauchte Gewalt und Herrschaft auf, und wies seine ihm wieder gegebene Unterthanen zum Gehorsam gegen die vaterländische Gesetze und gegen die rechtmäsige Obrigkeit an. Die Regierung, das Hofgericht, das Stadtgericht und das Vizedomamt eröffneten nun ihre Sitzungen wieder, und für die Untersuchung gegen die nach und nach alle in Arrest gebrachte Klubbisten, war ein besonderer Kriminalsenat angeordnet worden. Mehrere von diesen Klubsbrüdern, welche nach Frankreich verlangten, waren schon als Gegengeiseln, für

die

die von den Franzosen nach Belfort gebrachte Geiseln, nach Ehrenbreitstein auf die Festung gebracht worden. Auch das erzbischöffliche Generalvikariat fieng seine Sitzungen wieder an, und erklärte in einer Bekanntmachung, zur schleunigen Hebung der Sünden und Beseitigung aller Aergernisse, alle bei der Munizipalität oder auch vor einem nicht autorisirten Priester abgeschlossene Ehen, als null und nichtig, und verband dergleichen Eheleute unter schwerer Verantwortung, so lange getrennt von einander zu leben, bis sie in der gehörigen Ordnung das Sakrament der Ehe empfangen hätten. In einer andern Verordnung (Beilage No. 100.) ertheilte es dem christkatholischen Volke in und um Mainz, einen beruhigenden und zurechtweisenden Unterricht, über die von unrechtmäßigen Priestern unternommene Ausspendung der h. h. Sakramente, der Taufe, der Buße und der Ehe. So war dann das alte Gebäude des Mainzer Staates, welches mit Gewalt von den Schwindelköpfen umgerissen worden war, in kurzer Zeit wieder hergestellt. Nur der Schade, den Mainz und die umliegende Gegend erlitten haben, wird noch nachkommende Generationen drücken.

Beilagen.

No. 98.

Wir Adam Heinrich von Wolframsdorf, Generallieutenant, Chef eines Regiments Infanterie, Ritter des rothen Adlerordens, und Gouverneur der Stadt und Vestung Mainz, und

Friderich August von Grevenitz, Generalmajor, Chef eines Regiments Infanterie, Generalinspekteur in Anspach und Bayreuth, und Kommandant der Stadt und Vestung Mainz, im Namen Sr. königl. Majestät von Preussen, erklären hiemit, auf ausdrüklichen Befehl des Königs, unsers allergnädigsten Herrn, daß,

Nachdem die Vorsehung Allerhöchstdero Unternehmungen zur Befreiung des deutschen Reichs gekrönet hat, und die Franzosen zur Uebergabe der Stadt Mainz, durch die kombinirten Armeen genöthiget worden sind, die erste Sorge und der ausdrükliche Wille Sr. königl. Majestät dahin gehen, den dem rechtmäßigen Landesherrn schuldigen Gehorsam, die der Religion gebührende Ehrfurcht, die öffentliche Ruhe und die Sicherheit des Eigenthums innerhalb der Ringmauer gedachter Stadt zurükzuführen. Zu diesem Behuf erklären Allerhöchstdieselben: Daß Sie nicht mehr besondere Zeichen und Merkmale irgend einer fremden Gewalt, heimliche oder öffentliche Gesellschaften, Klubs oder andere Zusammenkünfte, mit was für Namen man sie auch belegen möge, die dahin abzwekten, der rechtmäßigen in die-

dieser Stadt wieder eingesezten Gewalt den geringsten Stoß zu geben, in Mainz dulden werden. Sie setzen fest, daß Personen, die während des hiesigen Aufenthalts der Franzosen zu Anstalten dieser Art gehöreten, mit möglichster Sorgfalt sich aller Handlungen und Wege zu enthalten haben, die selbst nur das Andenken derselben, mittel- oder unmittelbar erwerben könnten, und sich besonders davor in Acht nehmen sollen, daß sie sich gegen friedfertige Bürger und Einwohner, deren gesunderen Grundsätze von den ihrigen abgewichen, nie im geringsten beleidigend verhalten, hingegen aber auch die ihren Pflichten treugebliebenen Mainzer sich eben so wenig gegen gedachte Pflichtvergessene oder irregeleitete Mitbürger und Einwohner beleidigende Thatsachen oder Reden erlauben, sondern vielmehr der Gerechtigkeitsliebe ihres rechtmäßigen Landesherren überlassen sollen, dafür zu sorgen, daß ein Unterschied unter seinen treuen und denen durch falsche Grundsätze irregeführten Unterthanen Statt finde, daß es den Gerichtshöfen, nicht aber Privatpersonen obliege, über das Verhalten der Bürger und Einwohner zu urtheilen, und daß diejenigen unter ihnen, die gegen Andere gerechte Klaggründe zu haben meynen, bei gedachten Gerichtshöfen ihre Klagen anzustellen und richterlichen Ausspruch ruhig abzuwarten haben; daß, da Se. königl. Majestät die Rükkehr der öffentlichen, so lange aufs Spiel gesezten Ruhe in die durch die siegreichst kombinirten Armeen vom fremden Drucke befreite Stadt Mainz vorzüglich zu befördern gesonnen sind; Allerhöchstdieselben endlich erklären, daß Sie nie die mindeste Abweichung von denen durch diese Vorschrift fest-

gesezten Verhaltungsregeln erlauben, und diejenigen, so sie im geringsten aus den Augen setzen, und dadurch die Rükkehr der Unordnung und der Zwietracht in Mainz veranlassen möchten, mit der äussersten Strenge bestrafen werden.

Wornach ein Jeder sich zu richten hat.

Gegeben zu Mainz, den 16. Juli 1793.

v. Wolframsdorf. v. Greveniz.

No. 99.

Wir Friderich Karl Joseph von Gottes Gnaden des heiligen Stuhls zu Mainz Erzbischoff, des heil. römis. Reichs durch Germanien Erzkanzler und Kurfürst, auch Fürst und Bischoff zu Worms 2c. 2c.

Mit wahrer väterlicher Theilnahme, und mit größter Betrübniß haben wir den Drangsalen und harten Bedrückungen, welche Unsere guten Bürger der Stadt Mainz mit einem großen Theile Unserer Unterthanen auf dem Lande, seit dem 21ten Oktob. vorigen Jahres, durch den Einfall der Franzosen erduldet haben, zusehen müssen; Wir haben aber auch mit gerührtem Herzen und mit der lebhaftesten Freude, die beharrliche deutsche Treue und Standhaftigkeit erfahren, womit Unsere gutgesinnte Unterthanen allen Versuchen und allem Zwange, ihrem Fürsten untreu zu werden, und der französischen Konstitution anzuhangen, widerstanden haben.

Wir erkennen dieses edle Betragen Unserer geliebten Bürger mit dem wärmsten Gefühle

fühle der Dankbarkeit, die Wir Ihnen hier mit Vergnügen öffentlich bezeigen.

Vor allem wollen Wir zum eignen Wohl Unserer Unterthanen die vorige Ordnung der Dinge wieder herstellen, zu dem Ende heben Wir alle von der französischen Generalität, dem anmaßlichen Konvente, Administration und Munizipalität oder jeder andern usurpirten Gewalt, erlassene Proklamationen, getroffene Verfügungen, ertheilte Gesetze und Verordnungen hiemit auf, und erklären dieselben für Null und Nichtig; zu gleicher Zeit bestätigen Wir alle Unsere bisherige Dikasterien und Gerichte, so wie alle Unsere vorhin bestandene Stellen in der Stadt und auf dem Lande, die Wir auch hiermit zu ihren vorigen Verrichtungen wieder anweisen.

Wir ermahnen demnach alle Unsere getreue Unterthanen väterlich, diesen von Uns wieder angeordneten Stellen von neuem den gebührenden Gehorsam zu leisten, sich derselben bekannten Gerechtigkeitsliebe mit vollem Vertrauen zu überlassen, ohne sich auch nur die mindeste Eigenmacht zu erlauben, und Uns ferner die mit ruhmvoller Standhaftigkeit zeither erprobte Treue zu beweisen, dagegen aber auch von Uns überzeugt zu seyn, daß Wir keinen andern Wunsch in Unserm Herzen nähren, als den Rest Unserer Tage dem Glück und der Zufriedenheit Unserer geliebten Unterthanen noch ferner zu widmen.

Aschaffenburg, den 25. Julius 1793.

Friederich Karl Joseph, Kurfürst.

Vdt. Freiherr von Albini.

No. 100.

Verordnung.

Wir Erzbischöflich = Mainzische Vicarius in Spiritualibus Generalis, Provicarius Officialis, Sigillifer, Fiscalis Major, geistliche Räthe und Assessoren.

Unter den großen und vielfältigen Drangsalen, die wir seit neun Monaten erdulden mußten, war unstreitig eine der größten, daß die berüchtigten Volksverführer, nebst andern begangenen Unfugen, und gräuelvollen Thaten, auch sogar unsrer heiligen Religion nicht schonten, ihre Tempel und Altäre gottloserweise entweihten, die zum heil. Meßopfer, und sonstigen gottesdienstlichen Handlungen erfoderlichen Kirchenkleidungen zerfezten, und entwendeten, die ordentlichen Kirchendiener, und Seelsorger, weil dieselben alle zeitliche Güter der Anhänglichkeit an Gott, an ihren Erzbischof und Landesherrn aufzuopfern sich ganz bereit zeigten, auf eine schimpfliche Weise fortjagten, einige Geistlichen, und zwar (zur Ehre des Priesterstandes seye es gesagt) unter so vielen nur wenige, und unter diesen etliche, die wegen ihrer Jugend leicht verführbar, und von einem fremden und eingedrungenen Bischoffe ohne alle kanonische Zubereitung eingeweihet waren, an die Stelle der verwiesenen rechtmäßigen Seelenhirten eigenmächtig, und ganz widerrechtlich sezten, und so die wahren Gläubigen auch noch des lezten Trostes, den sie bei so vielen Plagen, und Bedrückungen von dem Beistande ihrer Religion erwarten konnten, auf eine unter Christen unerhörte Weise zu berauben suchten.

Durch=

Durchdrungen von dem lebhaftesten Gefühle des Schmerzens über so schwere unsrer heil. Religion zugefügte Beleidigungen, haben wir sogleich bei unsrer Zurükkunft in hiesige Stadt auf ausdrükliche Erinnerung unsres wachsamsten Oberhirten unsre erste Sorgfalt dahin verwendet, das Heiligthum, und seine Gefäße zu reinigen, die Tabernakel mit einer von rechtmäßig geweihten Priestern konsekrirten heil. Hostie zu versehen, und überhaupt alles das ohne Verschub einzurichten, und wieder beizuschaffen, was sowohl zur Haltung des öffentlichen Gottesdienstes, als auch zur Ausspendung der h. h. Sakramente nach dem Gebrauche der christkatholischen Kirche erfoderlich war.

Bei dem allen hat aber der an der Religion verübte Unfug, und die Zerrüttung der kirchlichen Ordnung mehrere Folgen hinterlassen, die bei den wahren Gläubigen große, und in vielfachem Betrachte sehr wichtige Gewissensbedenklichkeiten erwecken können, und müssen. Diese Folgen betreffen die von obengenannten Geistlichen unternommene Ausspendung der h. h. Sakramente der Taufe, der Buße und der Ehe.

Wir halten es für unsere Pflicht, dem christkatholischen Volke hierüber einen beruhigenden, und zurechtweisenden Unterricht zu ertheilen, und in Hinsicht obengedachter Punkte folgendes zu erklären:

Nach der Lehre unsrer heiligen katholischen Kirche kann jeder Mensch giltig taufen, doch kömmt dies ausser der Noth allein den Pfarrern, und derselben Gehilfen zu. Da nun

nun nach der Verweisung der hiesigen rechtmäßigen Seelsorger diese Noth wirklich vorhanden gewesen, anbei auch die heil. Taufe nach christkatholischem Gebrauche mit der Beobachtung der gehörigen Erforderniße ist verrichtet worden: so bleibt kein hinreichender Grund mehr übrig, an der Giltigkeit derselben zu zweifeln. Wir wollen jedoch hier sogleich bemerken, daß an die Pfarrer und Seelsorger die nöthige Weisung bereits ergangen ist, sich um alle diejenigen, die bis anher in ihren Pfarreien getauft worden, oder gestorben sind, sorgfältig zu erkundigen, um sie in ihre Pfarrbücher, wo es noch nicht geschehen ist, genau und pünktlich einzutragen; es bleibt daher jedem, dem dieses zu wissen daran gelegen ist, unbenommen, sich bei seinem Pfarrer zu erkundigen, ob die Namen der Getauften, und Verstorbenen dem Pfarrbuche mit allen nothwendigen Umständen genau und richtig einverleibt sind.

Ganz anderst verhält sich die Sache in Ansehung des heil. Sakraments der Buße. Nach dem Ausspruche des allgemeinen Kirchenrathes zu Trient ist die Lossprechung ungiltig, die von einem Priester, welcher von seinem Bischoffe nicht eigends dazu bestellt, und approbirt ist, ertheilet wird. Um alle diejenigen, die sich in diesem Falle befinden, so viel an uns ist, vollständig zu belehren: so müssen wir unter denen, die während dieser Zeit gebeichtet haben, die Gesunden von den Kranken und Sterbenden unterscheiden. Alle diejenigen, die damals von einer tödtlichen Krankheit überfallen worden, sind entweder, ohne gebeichtet zu haben, gestorben, oder sie haben vorher einem zwar

nicht

nicht approbirten, doch einem von einem ordentlichen Bischofe geweihten Priester, oder einem von den jungen Geistlichen gebeichtet, die von dem eingedrungenen Bischofe zu Strasburg die Weihen empfangen haben. In Ansehung der erstern, die, weil sie sich überzeugt hielten, daß man die Lossprechung von seinen Sünden nur von einem rechtmäßig verordneten Priester erhalten könne, ohne gebeichtet zu haben, gestorben sind, haben wir gegründete Ursache, uns vollkommen zu beruhigen, indem gar nicht daran zu zweifeln ist, daß der barmherzige Gott allen denen, die ohne ihr Verschulden, und mit dem sehnlichsten Verlangen die h. h. Sakramente nach Vorschrift der heil. Kirche zu empfangen, keinen rechtmäßig verordneten Beichtvater erhalten konnten, die Gnade einer vollkommenen Reue, als welche nach der beständigen Lehre der katholischen Kirche im Nothfalle die Sünden auch auslöschet, werden erhalten haben.

Was zweitens diejenigen Kranken betrift, die vor ihrem Abscheiden einem zwar nicht approbirten, doch aber einem von einem ordentlichen Bischofe geweihten Priester ihre Sünden gebeichtet haben: so läßt sich an der Gültigkeit der Lossprechung, die dieser Priester ertheilet hat, um so weniger zweifeln, da die katholische Kirche im Nothfalle, wo kein rechtmäßig verordneter Beichtvater zu haben ist, einem jeden ordentlichen geweihten Priester die Erlaubniß, und Vollmacht giebt, den reumüthigen Kranken von seinen Sünden loszusprechen.

Eine weit größere Besorgniß haben wir wegen der Beichte derjenigen Sterbenden, welche

die-

dieselbe einem Geistlichen abgelegt haben, der von einem eingedrungenen Bischofe die Weihen empfangen hat, da diese Weihung gegen alle Vorschrift, und kirchliche Satzungen ist, vorgenommen worden. Es ist hiebei unsre Absicht gar nicht, das Betrübniß der Freunde und Anverwandten dieser Verstorbenen durch diese Erklärung nur noch mehr zu vergrößern. Da es unsre Pflicht ist, in Sachen, die die Religion betreffen, die wahren Gläubigen ohne die geringste Zurükhaltung zu unterrichten: so halten wir uns auch eben so verbunden, ihnen die Trostgründe vorzulegen, die stark genug sind, sie selbst in dem Falle, wo ebengedachte Lossprechung ungültig seyn sollte, in Ansehung dieser Verstorbenen vollkommen zu beruhigen. Diese Kranke haben vielleicht lange mit sich gekämpft, bis sie sich entschlossen haben, einen solchen Geistlichen zu sich rufen zu lassen, vor dessen religionswidrigem Betragen ihr Herz einen eben so großen Abscheu hatte. Da sie sich aber in einer so wichtigen Sache, wo sie sich selbst nicht zu helfen wußten, ohne Führer, und sich dabei noch in dem fürchterlichen Zeitpunkte der bevorstehenden Ewigkeit befanden, da sie mit guter Absicht, und dem besten Willen alles dasjenige thaten, was an ihnen war: so hegen wir das vesteste Zutrauen zu der göttlichen Barmherzigkeit, und es ist gar nicht daran zu zweifeln, daß diese auch ihrer Seits ihnen, wie den ersten die Gnade einer vollkommenen Reue gewiß nicht werde versagt haben.

Den Gesunden hingegen, welche ohne Noth, und aus was immer für einem Beweggrunde entweder den zu Strasburg ordinirten, oder

oder einem andern ordentlich geweihten, aber nicht approbirten, oder nicht gehörig eingesezten Priester gebeichtet haben, erklären wir hiemit auf das feierlichste, daß ihre erhaltene Losſprechung aus mancher Rüksicht nicht für giltig gehalten werden könne, und sie, wenn sie anderst die Verzeihung ihrer Sünden erhalten wollen, unter einer schweren Pflicht verbunden seyen, die bei obenerwähnten Geistlichen abgelegten Beichten zu wiederholen, und dies zwar sogleich, und ohne weitern Aufschub, weil dem Kirchengebote von der österlichen Beichte und Kommunion durch eine ungültige Beichte kein Genüge geleistet werden kann, und dasselbe izt, wo der Gottesdienst wieder hergestellt ist, und die rechtmäßigen Seelsorger ihre Pfarrverrichtungen wieder angetreten haben, unter einer schweren Verantwortung erfüllt werden muß.

In Ansehung der bisher eingegangenen Ehen haben wir unsre Erklärung schon am 3ten August bereits erlassen, und wollen uns hier ihrem ganzen Inhalte nach darauf bezogen haben.

Das lezte, was wir hier zu erinnern noch für nöthig erachten, betrift diejenigen, die den Eid der französischen Konstitution öffentlich oder heimlich abgelegt haben. Da dieser Eid eine gröbliche Versündigung wider die Kirche und den Staat ist: so müssen wir denen, die ihn abgelegt haben, auf das nachdrüklichste erklären, daß es schwere Pflicht für sie seye, sich deswegen im Beichtstuhle anzuklagen, allwo sie dann auch in Hinsicht auf diesen Punkt nach dem Maase der allschon hierüber erklärten Gesinnungen unsres römischen ober-

obersten Kirchenhaupts, und der dabei einschlagenden theologischen Grundsätze die nöthige Zurechtweisung erhalten werden. Die Beichtväter allein werden in jedem einzelnen Falle das richtige Urtheil fällen können, ob einer den wahren Eid der französischen Konstitution geschworen, und ob ihm etwa hierinn Unwissenheit, schwache oder schwere Furcht, oder Hintergehung vor Gott völlig, oder einigermaßen zu statten kommen möchte, da wir nicht im Stande sind, alle Fälle, die sich bisher ereignet haben, genau zu bezeichnen, und so einen jeden insbesondere zu ermahnen, zurecht zu weisen, zu trösten und zu beruhigen.

Schließlich erinnern wir alle, die Worte der heil. Schrift wohl zu erwägen: „Ein jeder Mensch seye der höhern Macht unterthänig — denn es ist keine Macht, als von Gott, und alle sind von Gott verordnet worden; wer also der Macht widerstrebt, der widerstrebt der Anordnung Gottes *): durch diesen regieren die Könige" **). Mainz am 31ten Aug. 1793.

*) Röm. XIII, 1, 2. Sprüchw. VIII.

(L. S.) Valentin Heimes,
Weihbischof und Provikarius.

F. D. Schipp, Registrator.

Bayerische
Staatsbibliothek
München

Neue Bücher. Fortsetzung.

Geschichte und Anekdoten der französischen Revolution, von der Thronbesteigung Ludwig XVI. an, bis zu seinem Tode, 2ter Band, enthält die Begebenheiten bis zu Ende des Jahrs 1790. 8. 1 fl. 30 kr. Dieses Werk wird fortgesezt.

Dasselbe ganz französisch 2 fl. 30 kr.

Nachricht.

Mit diesem 12ten Heft ist nun die Geschichte vollständig. Das ganze Werk ist 65 Bogen stark, und kostet 5 fl. — Um aber den Interessenten den ohnehin billigen Preis, noch mehr zu erleichtern, so will ich bis den 20ten Juni das Werk noch für den Pränumerationspreis, nemlich: 3 fl. 45 kr. geben. Nach Verlauf dieser Zeit aber bleibt der Preis 5 fl.

Am 24ten Mai 1794.

Der Verleger.

Hoffmann, Anton

Darstellung der Mainzer Revolution oder umständliche und freymüthige
Erzehlung aller Vorfallenheiten, so sich seit dem entstandenen franzö
sischen Revolutionskrieg zugetragen, und die einen Bezug auf den Krieg,
auf die Uebergabe der Festung, oder auf den Klub und dessen grausames
Verfahren gegen die anders Gesinnte haben ; mit allen nöthigen Beylagen
Bd.: 12. (1794). - S. 879-1038

Frankfurt [u.a.] 1794

Gall.rev. 249-7/12
urn:nbn:de:bvb:12-bsb10421489-8
VD18 80348394-001